

## 813 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

15. 3. 1968

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsgesetz 1968)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ABSCHNITT I

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Aus- oder Einfuhr von Waren in das Zollausland beziehungsweise aus dem Zollausland unterliegt, soweit nicht dieses Bundesgesetz oder sonstige Vorschriften anderes festsetzen, keiner Beschränkung.

§ 2. (1) Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung eine Aus- oder Einfuhrbewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist, gelten kraft Gesetzes als unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, daß die Bewilligung erteilt wird.

(2) Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung ursprünglich keine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich gewesen ist, die aber infolge Änderung von Rechtsvorschriften einer Aus- oder Einfuhrbewilligung bedürfen, gelten hinsichtlich des noch nicht durchgeführten Teiles kraft Gesetzes mit dem Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften als aufgelöst, wenn nicht der binnen vier Wochen zu stellende Antrag auf Erteilung der Aus- oder Einfuhrbewilligung genehmigt wird.

### ABSCHNITT II

#### Umfang der Bewilligungspflicht

§ 3. (1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von den in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren oder den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtig.

(2) Rechtsgeschäfte, welche die Ausfuhr von Waren, die nicht österreichischen Ursprungs sind, zum Gegenstand haben, sind auch bewilligungspflichtig, wenn diese Waren in den Anlagen A 1 und A 2 zu diesem Bundesgesetz nicht angeführt sind.

(3) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von gebrauchten Waren der Kapitel 73 bis 89 und 93 des Zolltarifes (Bundesgesetz BGBl. Nr. 74/1958, in der jeweils geltenden Fassung) zum Gegenstand haben, sind auch bewilligungspflichtig, wenn diese Waren in den Anlagen A 1 und A 2 zu diesem Bundesgesetz nicht angeführt sind.

(4) Die Bewilligungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob es sich um entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäfte handelt.

(5) Die Aus- oder Einfuhr von Waren ohne die nach Abs. 1, 2 oder 3 erforderliche Bewilligung ist verboten.

§ 4. (1) Der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1, 2 oder 3 und somit auch dem Aus- oder Einfuhrverbot nach § 3 Abs. 5 unterliegen jedoch nicht:

- a) die Aus- oder Einfuhr von Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 14, 30 bis 40, 42 und 43 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung, zutreffen,
- b) die Aus- oder Einfuhr von Waren im gebundenen Verkehr (Zollager, Anweisung), ausgenommen Waren des inländischen freien Verkehrs oder Waren aus einem Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf, die durch Einlagerung in ein Zollager zollhängig geworden sind,
- c) die Aus- oder Einfuhr von Waren im kleinen Grenzverkehr, für die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr Zöllbegünstigungen vorgesehen sind,
- d) die Aus- oder Einfuhr von Waren im Vormerkverkehr, ausgenommen im Ausgangs- oder Eingangsvormerkverkehr mit Waren zum ungewissen Verkauf, sowie die Abfertigung nach § 68 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955, es sei denn, daß die betreffenden Waren im Zollausland oder im Zollgebiet verbleiben; die Aus- oder Einfuhr von inländischen oder ausländischen Zutaten, die in einem Vormerkverkehr zu vorgemerkten Waren hinzugekommen sind,

- e) die Aus- und Einfuhr von Waren im Zwischenlandsverkehr, es sei denn, daß die betreffenden Waren im Zollausland verbleiben,
  - f) die Verbringung von aus dem inländischen freien Verkehr in eine Zollfreizone (§ 173 Zollgesetz 1955) gebrachten Waren aus der Zollfreizone in das übrige Zollgebiet,
  - g) die Einfuhr von an den Bund preisgegebenen oder gemäß § 7 Abs. 4 letzter Satz des Zollgesetzes 1955 ebenso zu behandelnden Waren, sowie von im Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz 1958, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach diesem Bundesgesetz für verfallen erklärten Waren,
  - h) die Aus- oder Einfuhr von zollpflichtigem Übersiedlungs-, Erbschafts- und Ausstattungsgut, von zollpflichtigen Mustern und Proben mit Ausnahme solcher von Arzneiwaren in der Einfuhr,
  - i) die Aus- oder Einfuhr von Waren auf Grund von entgeltlichen Rechtsgeschäften, bei denen der Wert der Ware 1000 S nicht übersteigt, ausgenommen die Einfuhr von Waren, die nach Zerlegung einer größeren Sendung aus einer Zollfreizone oder einem Zolllager zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem offenen Lager auf Vormerkrechnung zum Absatz in den freien Verkehr entnommen werden,
  - k) die Einfuhr von Waren auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder auf Grund von Handlungen, bei denen der Wert der Ware 2000 S, bei Arzneiwaren und Wein jeweils 500 S und bei Wein eine Höchstmenge von 100 Litern nicht übersteigt,
  - l) die Ausfuhr von Waren auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder auf Grund von Handlungen, bei denen der Wert der Ware 2000 S, bei Lebensmitteln und Arzneiwaren jeweils 500 S nicht übersteigt,
  - m) die Ausfuhr von Reiseandenken bis zum Wert von 13.000 S im Reiseverkehr,
  - n) die Einfuhr von Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden bis zu einem Wert von 3000 S,
  - o) die Aus- oder Einfuhr von Sendungen karitativer Organisationen für karitative Zwecke,
  - p) die Einfuhr von Gold im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 4 des Devisengesetzes, BGBl. Nr. 162/1946, in der jeweils geltenden Fassung, sowie von nicht als Zahlungsmittel geltenden Münzen (Handelsmünzen) durch die Österreichische Nationalbank,
  - q) die Ausfuhr von Waren, die den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des Devisengesetzes unterliegen,
  - r) die Aus- oder Einfuhr von Medaillen und außer Kurs gesetzten Münzen von numismatischer Bedeutung sowie die Ausfuhr von Briefmarken und sonstigen Waren der Tarifnummern 99.04 und 99.05 des Zolltarifes,
  - s) die Ausfuhr von Waren der Tarifnummern 99.01, 99.02, 99.03 und 99.06 des Zolltarifes bis zum Wert von 75.000 S,
  - t) die Einfuhr der im Artikel IV des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial, BGBl. Nr. 187/1956, angeführten Kataloge, Preislisten und Handelsankündigungen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten dieses Abkommens, sofern sie den Erfordernissen des Artikels IV entsprechen,
  - u) die Einfuhr der im Artikel 2 des Zusatzprotokolles zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr, BGBl. Nr. 131/1956, angeführten Werbeschriften und Werbematerialien aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten dieses Abkommens, sofern sie den im Artikel 2 festgesetzten Voraussetzungen entsprechen,
  - v) die Einfuhr von Waren aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten, die im Artikel II Z. 1 des im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ausgearbeiteten Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 180/1958, angeführt sind,
  - w) die Einfuhr von lebenden Tieren, die wegen Verletzungen oder Erkrankungen während der Durchfuhr notgeschlachtet werden müssen.
- (2) Soweit sich die im Abs. 1 angeführten Ausnahmen von der Bewilligungspflicht auf einen bestimmten Wert der aus- oder eingeführten Waren beziehen, ist darunter der nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, in der jeweils geltenden Fassung, für eine handelsstatistische Anmeldung dieser Waren maßgebende Wert zu verstehen.
- (3) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft können zum Schutze der inländischen Erzeugung nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 Abs. 1 verordnen, daß die Befreiung von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 lit. i auf die Aus- oder Einfuhr bestimmter Waren nicht anzuwenden ist.

## 813 der Beilagen

3

(4) Auf Ausfuhrsendungen von Waren der Tarifnummern 25.10 B, 31.03 A, 31.03 B und 31.04 des Zolltarifes findet die Vorschrift des Abs. 1 lit. i dann keine Anwendung, wenn diese Waren im Inland der Preisstützung unterliegen. Für welche Waren dies zutrifft, hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung festzustellen.

§ 5. (1) Werden gesamtwirtschaftliche Interessen nicht verletzt, so hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung des Beirates (§ 14) durch Verordnung die Aus- oder Einfuhr von Waren, deren Aus- oder Einfuhr der Bewilligungspflicht nicht unterliegt, im Handelsverkehr mit bestimmten Staaten und weiters bestimmte Arten des Warenverkehrs mit dem Zollausland vorübergehend bewilligungspflichtig zu erklären, wenn dies zur Durchführung handelsvertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund sonstiger internationaler Verpflichtungen oder zur Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden oder zur Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen notwendig ist. Verordnungen dieser Art sind nach Wegfall der die Bewilligungspflicht begründenden Umstände wieder aufzuheben.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Wenn jedoch der Nationalrat nicht versammelt ist oder im Hinblick auf die Dringlichkeit der Maßnahme die Beschlussfassung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht abgewartet werden kann, weil dies zu schweren wirtschaftlichen Schäden führen würde oder dadurch internationalen Verpflichtungen nicht rechtzeitig entsprochen werden könnte, kann das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Verordnung unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuss des Nationalrates in Kraft setzen. Versagt der Hauptausschuss des Nationalrates seine Zustimmung, so ist die Verordnung unverzüglich aufzuheben.

## ABSCHNITT III

## Zuständigkeit zur Bewilligungserteilung

§ 6. (1) Zur Erteilung der Bewilligung ist zuständig:

- das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie für Waren der Anlagen A 1 und B 1,
- das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Waren der Anlagen A 2 und B 2.

(2) Besteht zur Erteilung der Bewilligung für den Austausch von Waren gegeneinander keine ausschließliche Zuständigkeit eines der beiden

Bundesministerien nach Abs. 1, ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie — sofern jedoch der Austausch von Waren auch Waren der Anlagen A 2 und B 2 oder nicht in den Anlagen genannte Waren der inländischen landwirtschaftlichen Urproduktion der Kapitel 1 bis 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Zolltarifes oder Erzeugnisse aus diesen Waren, soweit diese unter die Kapitel 11, 20, 22 und 23 des Zolltarifes fallen, zum Gegenstand hat, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft — zuständig.

§ 7. (1) Wenn dies einer einheitlichen Wirtschaftspolitik nicht zuwiderläuft, können im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 Abs. 1

- die Landeshauptmänner — sind jedoch die Bedingungen nur für bestimmte Bundesländer gegeben, die Landeshauptmänner dieser Bundesländer — ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, an Antragsteller, die ihren Sitz beziehungsweise Wohnsitz im betreffenden Bundesland haben, zu erteilen,
- einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen die Zollämter ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, anlässlich der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr beziehungsweise anlässlich der Abfertigung von Waren zum freien Verkehr in der Einfuhr oder anlässlich der Abfertigung von Waren zum Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf in der Aus- oder Einfuhr in vereinfachter Form zu erteilen.

(2) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie kann, sofern dies auf Grund internationaler Verpflichtungen, die die Republik Österreich durch ihren Beitritt zu multilateralen Vereinbarungen mit Staaten oder Staatenorganisationen übernommen hat oder in Zukunft übernehmen wird, erforderlich ist, einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen — für Waren der Anlagen A 2 und B 2 jedoch auch einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft — die Zollämter ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, anlässlich der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr beziehungsweise anlässlich der Abfertigung von Waren zum freien

Verkehr in der Einfuhr oder anlässlich der Abfertigung von Waren zum Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf in der Aus- oder Einfuhr in vereinfachter Form zu erteilen.

(3) Jene Waren, für welche die Zollämter zur Erteilung von Bewilligungen ermächtigt werden, sind im Falle der Ermächtigung gemäß Abs. 1 lit. b von den jeweils nach § 6 Abs. 1 zuständigen Bundesministerien und im Falle der Ermächtigung nach Abs. 2 vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

#### ABSCHNITT IV

##### Grundsätze bei der Bewilligungserteilung

§ 8. (1) Bei der Erteilung der Bewilligung ist insbesondere auf handelsvertragliche Vereinbarungen sowie sonstige internationale Verpflichtungen, die Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, die Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden und die Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen Bedacht zu nehmen.

(2) Bei der Erteilung der Einfuhrbewilligung für Waren der Kapitel 73, 84, 85, 87, 88, 90 und 93 des Zolltarifes ist vornehmlich auf militärische Erfordernisse Bedacht zu nehmen, soweit diese Waren für die Ausrüstung des Bundesheeres bestimmt sind.

§ 9. (1) Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen sind schriftlich unter Verwendung der hiefür amtlich aufzulegenden Formulare einzubringen. Der Antrag hat alle für eine Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung, die eine Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere Name und Sitz beziehungsweise Wohnsitz des Antragstellers, Warenbezeichnung mit Mengen- und Wertangabe, Tarifnummer des Zolltarifes, Ursprungsland, Liefer- oder Abnehmerland (das ist jenes Land, in dem der Vertragspartner des Antragstellers seinen Sitz beziehungsweise Wohnsitz hat; fehlt ein Vertragspartner, gilt als Liefer- oder Abnehmerland jenes Land, in dem die Ware zum erstenmal mit der Bestimmung nach Österreich aufgegeben wurde beziehungsweise nach dem die Ware von Österreich direkt zum Versand gebracht wird), Bestimmungsland, Zahlungsart, Zahlungs- und Liefertermin, Name und Sitz beziehungsweise Wohnsitz des Vertragspartners sowie die Unterschrift des Antragstellers. Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen.

(2) Die Bewilligungen sind zeitlich befristet und nicht übertragbar. Der Importeur laut Einfuhrbewilligung muß mit dem Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ident sein. Bei Börsewaren, die den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968,

in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, ist es auch zulässig, daß die Einfuhrbewilligung auf denjenigen lautet, der dem Warenempfänger die Verfügungsmacht über die gelieferte Ware verschafft oder in dessen Auftrag dem Warenempfänger die Verfügungsmacht verschafft wird.

(3) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und die von ihnen gemäß § 7 ermächtigten Stellen sind verpflichtet, über Aus- und Einfuhranträge spätestens drei Wochen nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen.

(4) Zur erleichterten Abwicklung der der Ausfuhr von Waren des Kapitels 44 des Zolltarifes zugrunde liegenden bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäfte oder Handlungen, bei denen die Waren handelsüblich in Teilsendungen und über verschiedene Zollämter abgefertigt werden, kann das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie verordnen, daß bei der zollamtlichen Abfertigung anstelle des ursprünglichen Bewilligungsbescheides Austrittsscheine vorzulegen sind. Diese Austrittsscheine, die erforderlichenfalls auch auf Teilmengen lauten können, sind unter Verwendung zweckentsprechender Formblätter auszustellen. Für welche Waren dies zutrifft und welche Formblätter verwendet werden, ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§ 10. (1) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft können nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6

- a) die Erteilung der Bewilligung mit Bedingungen oder Auflagen verbinden, die sich im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte oder zur Durchführung des zwischenstaatlichen Warenverkehrs als notwendig erweisen,
- b) zum Nachweis des Ursprungs einer Ware, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 lit. a bis d, Ursprungszeugnisse verlangen; diese haben den Bestimmungen des § 4 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955 zu entsprechen,
- c) im Interesse der Kostenersparnis und Vereinfachung des Verfahrens Unternehmungen zeitlich begrenzte Globalbewilligungen erteilen, wenn dies dem Zweck der Bewilligungspflicht nicht zuwiderläuft.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a und b gelten auch für die gemäß § 7 ermächtigten Stellen.

§ 11. Zur Überwachung der Abwicklung von Rechtsgeschäften oder Handlungen gemäß § 3 Abs. 1, 2 oder 3 können das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft jederzeit Berichte und Nachweise inner-

halb einer jeweils zu bestimmenden Frist anfordern sowie nötigenfalls bei den Beteiligten Buch- und Lagereinsicht durch geeignete Sachverständige vornehmen. Wird den Beteiligten ein gesetzwidriges Verhalten nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen.

#### ABSCHNITT V

##### Sonstige Erfordernisse bei der Aus- oder Einfuhr von Waren

§ 12. (1) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft können nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen anordnen, daß bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn sie keiner Bewilligung nach diesem Bundesgesetz bedürfen, anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ein Ursprungszeugnis (Ursprungsnachweis), gegebenenfalls unter Einhaltung besonderer Formvorschriften, vorzulegen ist, wenn dies

- a) auf Grund von Beschlüssen internationaler Organisationen, denen die Republik Österreich beigetreten ist,
- b) zur Durchführung handelsvertraglicher oder sonstiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen,
- c) im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte, oder
- d) zur Verhinderung von Umgehungen der Bewilligungspflicht

notwendig ist. Für welche Waren die Vorlage von Ursprungszeugnissen (Ursprungsnachweisen) angeordnet wird und welche Formvorschriften gegebenenfalls einzuhalten sind, haben die zuständigen Bundesministerien im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(2) Falls es im devisen- oder handelspolitischen Interesse gelegen ist, haben das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen anzuordnen, daß bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn diese keiner Aus- oder Einfuhrbewilligung bedürfen, anlässlich der zollamtlichen Abfertigung die auf Grund devisengesetzlicher Vorschriften erforderlichen Bewilligungen vorzulegen sind. Diese Anordnungen haben die zuständigen Bundesministerien im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

#### ABSCHNITT VI

##### Festlegung von Warenkontingenten

§ 13. Die Festlegung von Warenkontingenten für die Aus- und Einfuhr von Waren erfolgt

insbesondere unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, die Förderung des österreichischen Exportes, die Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden und die Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der in den Anlagen A 2 und B 2 genannten Waren jedoch durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

#### ABSCHNITT VII

##### Errichtung und Tätigkeit des Beirates

§ 14. (1) Beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wird zur Beratung der gemäß § 6 zuständigen Bundesministerien ein Beirat errichtet; ihm sind alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Zollausland, insbesondere Angelegenheiten der §§ 5 und 7 Abs. 1, und alle bewilligungspflichtigen Einfuhrgeschäfte mit einem Warenwert über 200.000 S zur Begutachtung vorzulegen. Darauf hinaus können dem Beirat Aus- und Einfuhrgeschäfte zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand der Aus- oder Einfuhr zweckmäßig ist.

(2) Die Begutachtung von Rechtsgeschäften oder Handlungen, die die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, entfällt in jenen Fällen, in denen die Landeshauptmänner oder Zollämter gemäß § 7 ermächtigt wurden, Aus- oder Einfuhrbewilligungen zu erteilen. Die Begutachtung von Einfuhrgeschäften mit einem Warenwert über 200.000 S entfällt weiters,

- a) wenn auf Grund handelsvertraglicher Vereinbarungen die Einfuhr von Waren, die Gegenstand des Einfuhrgeschäftes sind, keiner mengenmäßigen Beschränkung unterliegt,
- b) wenn die Einfuhr von Waren beantragt wird, die für die Ausrüstung des Bundesheeres bestimmt sind,
- c) wenn die Einfuhrbewilligung für Waren beantragt wird, für die eine nach den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967 erforderliche Bewilligung dem gemäß § 6 zuständigen Bundesministerium vorzulegen ist,
- d) wenn die Einfuhr von Eiern der Tarifnummer 04.05 des Zolltarifes, ausgenommen Bruteier, beantragt wird, oder
- e) wenn der Beirat nicht zusammentritt, in dringenden Fällen, insbesondere zur Einhaltung der im § 9 Abs. 3 festgesetzten Frist.

(3) In den Fällen des Abs. 2 lit. c, d und e ist jedoch die Erledigung von Einfuhranträgen mit

einem Warenwert über 200.000 S dem Beirat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung, die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu genehmigen ist, mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie dieser Voraussetzung entspricht.

**§ 15. (1) Mitglieder des Beirates sind:**

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und je ein Vertreter der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für soziale Verwaltung, für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft,
2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
3. ein Vertreter der Bundesländer, der von diesen turnusweise entsandt wird,
4. ein Vertreter der Österreichischen Nationalbank.

(2) Für jedes Mitglied des Beirates ist ein Ersatzmann zu bestellen.

(3) Die im Abs. 1 Z. 2 genannten Mitglieder (Ersatzmänner) werden auf Vorschlag der entsprechenden Interessenvertretung, die in Z. 3 genannten Mitglieder (Ersatzmänner) auf Vorschlag der zuständigen Landeshauptmänner, das in Z. 4 genannte Mitglied (Ersatzmann) auf Vorschlag der Österreichischen Nationalbank vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bestellt.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Beirates gemäß Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Beirates sowie allenfalls herangezogene Sachverständige sind, sofern sie nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen dazu verhalten sind, verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

**§ 16. (1) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann. Die Geschäfte des**

Beirates werden vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie geführt.

(2) Für die Gutachtertätigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend sein, tritt der Beirat eine Stunde nach dem in den Einladungen genannten Termin neuerlich zusammen und behandelt die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter.

**ABSCHNITT VIII**

**Strafbestimmungen**

**§ 17. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig, soweit nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, und ist mit Arrest bis zu acht Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150.000 S zu bestrafen, auch wenn es beim Versuch geblieben ist:**

1. wer eine Ware ohne die nach § 3 oder nach einer auf Grund des § 5 Abs. 1 ergangenen Verordnung erforderliche Bewilligung aus- oder einführt,
2. wer einer auf Grund des § 10 Abs. 1 lit. a erlassenen Verfügung oder Anordnung zuwiderhandelt,
3. wer einen Bewilligungsbescheid zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt,
4. wer vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung erschleicht oder dadurch die Erlassung von Verfügungen oder Anordnungen gemäß § 10 Abs. 1 lit. a, gänzlich oder teilweise, hintanhält sowie
5. wer einer anderen auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 Z. 1 bis 4 werden vom Gericht als Vergehen mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 750.000 S geahndet, wenn der Wert der Waren, die aus- oder eingeführt wurden oder auf die sich eine Verfügung oder Anordnung nach § 10 Abs. 1 lit. a oder ein Bewilligungsbescheid bezog, 50.000 S übersteigt. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

**§ 18. In den Fällen des § 17 Abs. 1 Z. 1 bis 4 oder Abs. 2 können dem Täter oder Mitschuldigen gehörige Waren, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, für verfallen erklärt werden, wenn die Tat vorsätzlich begangen worden ist. Kann eine Ware nicht erfaßt werden, so kann auf den Verfall ihres Wertes, wenn dieser aber nicht ermittelt werden kann, auf die Zah-**

## 813 der Beilagen

7

lung eines Geldbetrages bis zu 100.000 S erkannt werden (Wertersatzstrafe). Zugleich ist auch die Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen, die an die Stelle der Wertersatzstrafe zu treten hat, wenn diese uneinbringlich ist. Auf den Verfall dieser Waren kann auch selbständig erkannt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann.

**§ 19.** Zur Sicherung des Verfalles oder zu Zwecken der Beweissicherung können Gegenstände auch durch die Organe der Zollverwaltung beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde ungesäumt anzuzeigen und die beschlagnahmten Gegenstände abzuliefern.

**§ 20. (1)** Wer die ihm nach § 15 Abs. 5 obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt, wird, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht wegen Vergehens mit Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Mitglieder (Ersatzmänner) des Beirates sowie Sachverständige, die während der Dauer ihrer Bestellung oder nach Erlöschen ihrer Funktion ein ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenes und als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu ihrem oder eines anderen Vorteil verwerten, werden vom Gericht wegen Vergehens mit Arrest bis zu zwei Jahren bestraft, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist.

## ABSCHNITT IX

## Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

**§ 21.** § 14 TP. 15 des Gebührengesetzes 1957, BGBI. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 129/1958, BGBI. Nr. 137/1958, BGBI. Nr. 111/1960, BGBI. Nr. 106/1962, BGBI. Nr. 198/1962, BGBI. Nr. 115/1963, BGBI. Nr. 87/1965 und BGBI. Nr. 44/1968, hat zu lauten:

## „15 Anmeldungen nach dem Außenhandelsgesetz 1968

(1) Anmeldungen gemäß § 3 Abs. 1, 2 oder 3 sowie Anmeldungen auf Grund von Verordnungen gemäß § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968 vom ersten Bogen

1. für Waren bis zu einem Wert von 5000 S ..... 15 S;
2. für Waren im Werte von mehr als 5000 S bis einschließlich 20.000 S ..... 36 S;
3. für Waren, deren Wert 20.000 S übersteigt ..... 48 S;
4. für Waren, die gegeneinander ausgetauscht werden sollen (Kompensationsgeschäfte) ..... 75 S.

(2) Als Anmeldungen gemäß Abs. 1 gelten auch Ansuchen um Verlängerung der Geltungsdauer von Bewilligungen oder um Erhöhung des bewilligten Wertes.

(3) Gebührenfrei sind:

1. alle sonstigen Eingaben in Angelegenheiten des Außenhandelsgesetzes, ausgenommen Ansuchen um Änderung erteilter Bewilligungen;
2. Gleichschriften von Anmeldungen und von Ansuchen um Änderung erteilter Bewilligungen;
3. die den Anmeldungen anzuschließenden Proforma-Fakturen, devisenrechtlichen Bescheinigungen der Österreichischen Nationalbank, Befürwortungen öffentlich-rechtlicher Stellen und sonstigen Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz des Außenhandelsgesetzes 1968;
4. Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen durch die Zollämter in vereinfachter Form gemäß § 7 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1968.“

**§ 22.** Wo in bundesgesetzlichen Bestimmungen auf Vorschriften hingewiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

## ABSCHNITT X

## Übergangs- und Vollzugsbestimmungen

**§ 23.** Das Außenhandelsgesetz, BGBI. Nr. 226/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 163/1958, BGBI. Nr. 284/1959, BGBI. Nr. 313/1961, BGBI. Nr. 198/1962, BGBI. Nr. 80/1963, BGBI. Nr. 175/1963, BGBI. Nr. 332/1965 und BGBI. Nr. 69/1966, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1968 mit der Maßgabe außer Kraft, daß die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach diesen Vorschriften erteilten Aus- und Einfuhrbewilligungen als auf Grund dieses Bundesgesetzes erteilte Aus- und Einfuhrbewilligungen gelten.

**§ 24. (1)** Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt.

(2) Die zu seiner Durchführung zu erlassenden Verordnungen können schon an dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des Abschnittes VII über die Errichtung und Tätigkeit des Beirates treten an dem auf die Kundmachung folgenden Tag mit der Maßgabe in Kraft, daß der Beirat

zu errichten, jedoch bis zum 1. Jänner 1969 in seiner Tätigkeit auf die Beschußfassung über seine Geschäftsordnung und auf die Begutachtung von Verordnungen gemäß den §§ 5 und 7 Abs. 1, die am 1. Jänner 1969 in Kraft treten sollen, beschränkt ist.

**§ 25.** Die Deckung der Kosten, die dem Bund bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz erwachsen, erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes, BGBl. Nr. 214/1954, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 26.** (1) Die Einfuhr von Waren, auf die die Bestimmungen des III. Teiles des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, in der geltenden Fassung, und die Bestimmungen des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, in der geltenden Fassung, Anwendung finden, ist nur zulässig, wenn anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr nachgewiesen wird, daß nach den genannten Vorschriften ihre Inverkehrsetzung im Inland nicht verboten ist. Dies gilt auch für Waren, die nicht in den Anlagen B 1 und B 2 zu diesem Bundesgesetz angeführt sind.

(2) Die Einfuhr von Prämixen für Futtermittel ist nur zulässig, wenn anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nachgewiesen wird, daß die Importware für die Beimengung zu Mischfuttermitteln nach dem Futtermittelgesetz zugelassen ist.

(3) Die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten ist nur zulässig, wenn anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr nachgewiesen wird, daß für den Kleinverkauf abgepackte Arzneiwaren oder für den Kleinverkauf nicht abgepackte, dosierte Arzneiwaren in abgepacktem Zustand in Österreich nach den für Arzneispezialitäten geltenden Vorschriften registriert sind.

(4) Die nach Abs. 1, 2 oder 3 erforderlichen Nachweise sind nicht zu erbringen,

- a) wenn die Einfuhr nach § 4 Abs. 1, ausgenommen jedoch lit. d und i, von der Be willigungspflicht nach diesem Bundesgesetz befreit ist,
- b) wenn die durch Abs. 1 oder 2 erfaßten Waren für die Untersuchung oder Erprobung bei der Bundesanstalt für Pflanzenschutz beziehungsweise der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt oder deren Landesanstalten bestimmt sind, oder
- c) wenn für die durch Abs. 3 erfaßten Waren eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Diese ist

vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auszustellen, wenn für bestimmte Verwendungen, insbesondere zur klinischen Erprobung oder auf Grund ärztlicher Verschreibung, aus volksgesundheitlichen Gründen keine Bedenken bestehen.

(5) Abs. 4 lit. a gilt sinngemäß auch für die Einfuhr von Waren, die nicht in den Anlagen B 1 und B 2 zu diesem Bundesgesetz genannt sind.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 treten 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

**§ 27.** (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, sofern die nachstehenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des § 5 ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 1 lit. b und des § 12 sind die Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche (§ 6 Abs. 1) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 2 ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und — sofern es sich um Waren der Anlagen A 2 und B 2 handelt — auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 3 sind nach Maßgabe dieser Bestimmung die Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(6) Mit der Vollziehung des § 13 zweiter Halbsatz ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

(7) Mit der Vollziehung hinsichtlich der Aus- und Einfuhr der in den Anlagen A 2 und B 2 genannten Waren ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut, sofern die vorstehenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(8) Mit der Vollziehung der §§ 19 und 21 ist das Bundesministerium für Finanzen, mit der Vollziehung der §§ 17, 18 und 20, soweit sie von den Gerichten anzuwendendes Strafrecht enthalten, das Bundesministerium für Justiz betraut.

(9) Mit der Vollziehung des § 26 ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beziehungsweise dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Maßgabe des jeweiligen Wirkungsbereiches betraut.

## BEWILLIGUNGSLISTE FÜR DIE AUSFUHR

Die Bewilligungen stellt das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie aus

Tarifnummer	Andere Rohstoffe und Roherzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Tarifnummer	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genußfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs
ex 05.02	Borsten von Schweinen oder Wildschweinen	15.02	Talg von Rindern, Schafen und Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier jus
05.04	Därme, Blasen und Magen, von anderen Tieren als Fischen, ganz oder in Stücken	15.07	Pflanzliche fette Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
05.06	Flechsen und Sehnen; Abschnitzel und ähnliche Abfälle von ungegerbten Häuten oder Fellen	ex 15.10	Industrielle Fettalkohole
05.08	Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, auch einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Waren	15.13	Margarine, Speisefettmischungen (Kunstspeisefette) und andere zubereitete Speisefette
05.09	Hörner, Geweihe, Klauen, Hufe, Nägel, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), einschließlich Abfälle und Mehl; Barten von Walen aller Art (Fischbein), roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich der Bartenfransen und Abfälle	17.01	Zucker und Zuckerwaren Rüben- und Rohrzucker, fest
	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und pflanzliche Futtermittel		Rückstände und Abfälle des Nahrungsmittelgewerbes; Futtermittelzubereitungen
ex 12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschirotet ausgenommen: Raps und Rübsen	23.05 B	Weinstein, roh Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
	Flechtstoffe, Schnitzstoffe und andere Rohstoffe und Roherzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	25.02	Schwefelkies (Pyrit), nicht geröstet
14.04	Fruchtsteine, Fruchtkerne, Schalen und Nüsse (Steinnüsse, Dampfalmüsse und dergleichen), zum Schnitzen	25.24	Asbest
		25.30	Natürliche Borate, roh, sowie ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausgenommen Borate, die aus natürlichen Salzseen gewonnen wurden; natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85% H <sub>3</sub> BO <sub>3</sub> , berechnet auf das Gewicht der Trockensubstanz
		ex 26.01	Metallurgische Erze, Schlacken und Aschen Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände ausgenommen: Antimonerze, auch aufbereitet, und Bauxit
		26.02	Schlacken aller Art, Hammerschlag, Zunder und andere Abfälle, von der Eisen- und Stahlerzeugung

Tarifnummer		Tarifnummer	
26.03	Aschen und Rückstände, die Metalle oder Metallverbindungen enthalten, ausgenommen solche der Nummer 26.02		<b>a u s g e n o m m e n :</b> Molybdänsäureanhydrid (Molybdänsäure) und Wolframsäureanhydrid (Wolframsäure)
	<b>Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte; bituminöse Stoffe; mineralische Wachse</b>		Borfluoride
27.09	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh		Molybdänsulfid
27.10 A	Petroläther und Benzine, ausgenommen Testbenzine		Fulminate, Cyanate und Thiocyanate (Rhodanide)
27.10 B	Testbenzine		<b>a u s g e n o m m e n :</b> Rhodanbarium
27.10 C	Petroleum		Molybdate
27.10 E	Heizöle		Andere Salze der Metallsäuren
27.10 F	Spindelöle und Schmieröle		<b>a u s g e n o m m e n :</b> Kalium-, Natriummanganat und -permanganat
27.10 I	Andere Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, andere als Rohöle; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit 70 oder mehr Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden		Edelmetalle in kolloidalem Zustand
27.12	Vaselin		Edelmetallamalgame
27.14 A	Petrolkoks		Spaltbare chemische Elemente und Isotopen; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotopen; anorganische oder organische Verbindungen der vorgenannten Elemente und Isotopen, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution; Legierungen, Dispersionen und Metallkeramiken (Cermets), die diese Elemente, Isotopen oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten
	<b>Chemische Elemente und anorganische Verbindungen; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, seltenen Erden, radioaktiven Elementen und Isotopen</b>		Isotopen von chemischen Elementen, ausgenommen solche der Nummer 28.50; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch von nicht bestimmter chemischer Konstitution
ex 28.01	Fluor		28.51
28.05 C	Quecksilber		28.52 A Ceritchlorid, Ceritsulfat, Ceritcarbonat, Thoriumnitrat
28.08	Schwefelsäure; Oleum		ex 28.52 B Andere Thoriumverbindungen
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid		28.56 C Andere Carbide
ex 28.14	Bortrichlorid		28.57 Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride
28.21 A 2	Andere Chromoxyde		<b>Organische chemische Verbindungen</b>
28.24	Kobaltoxyde und Kobalthydroxyde		ex 29.01 E Andere Kohlenwasserstoffe
28.25	Titanoxyde		<b>a u s g e n o m m e n :</b> Anthracen
28.26	Zinnoxyde (Zinnoxydul und Zinndioxyd)		ex 29.02 B Fluorchlormethane
ex 28.28	Hydrazin und Hydroxylamin sowie ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxyde, Metallhydroxyde und Metallperoxyde		ex 29.02 E Fluorchloräthane, Fluoräthylene und Fluorchloräthylene

## 813 der Beilagen

11

Tarifnummer		Tarifnummer	
ex 29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe ausgenommen: Orthotoluolsulfochlorid, Nitrobenzol, Riechstoffe	38.14	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien
ex 29.07	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole ausgenommen: para-Chlororthokresol	38.19 F	Zubereitete Antiklopfmittel, Oxydationsinhibitoren, peptisierende Additives, Viskositätsverbesserer, Rostschutzadditives und ähnliche zubereitete Additives, alle für Mineralöle
29.18	Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	ex 38.19 N	Silicagel, gefärbt, Frostschutzmittel und Bremsflüssigkeit
29.19	Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Lactophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate		Andere chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
ex 29.22	Verbindungen mit Aminofunktion ausgenommen: Anilin und Anilinsalze		ausgenommen: Ichthyol; ortho- und para-Dichlorbenzolgemische; Stabilisatoren auf der Grundlage von: mehr basischen Bleisulfit-Sulfaten, mehr basischen Bleisulfäten, mehr basischen Bleiphosphiten, mehr basischen Bleiphosphit-Sulfaten, Barium-Cadmium-Laurat, komplexen Barium-Cadmium-Verbindungen, Metallstearaten und komplexen Bleiverbindungen; feuerfeste Massen
29.25 L	Andere Verbindungen mit Amido-funktion		
ex 29.26 C	Nitroguanidin, Guanidinnitrat		
29.27	Verbindungen mit Nitrifunktion		
29.34	Andere organisch-anorganische Verbindungen		
ex 29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich der Nucleinsäuren ausgenommen: Melamin		
29.44 B	Andere Antibiotika		
29.45	Andere organische Verbindungen  Düngemittel		
31.03	Phosphordüngemittel, mineralische oder chemische	ex 39.01	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester, Kunstarze; Waren aus diesen Stoffen
ex 31.04	Kalidüngemittel, mineralische oder chemische ausgenommen: Kalirohsalze, Kaliumchlorid, Kaliumsulfat und Schlempekohle	ex 39.02	Silikone
	Schieß-, Spreng- und Zündmittel; Feuerwerkskörper; Zündhölzer; Zündmetallgerüge; leicht entzündliche Stoffe		Polytetrahaloäthylen, roh und verarbeitet, sowie Abfälle und Bruch von Mischpolymerisationserzeugnissen
36.01	Schießpulver	40.01	Kautschuk (natürlicher Kautschuk, synthetischer Kautschuk und Fak-tis) und Kautschukwaren
36.02	Gebrauchsfertige Sprengstoffe		Latex von Naturkautschuk, auch mit einem Zusatz von Latex von synthetischem Kautschuk; voryulkanisierter Latex von Naturkautschuk; Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten
36.04	Zündhütchen und Sprengkapseln; Zünder, auch ohne Sprengkapseln		

12

813 der Beilagen

Tarifnummer		Tarifnummer	
40.02	Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis (Ölkautschuk)	53.05 C	Spinnstoffe der Nummern 53.01 und 53.02, gekrempelt; andere gekämmte Spinnstoffe der Nummern 53.01 bis 53.04
	<b>Häute und Felle; Leder</b>		<b>Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck (Bijouterie, nicht aus Edelmetallen)</b>
41.01	Häute und Felle, roh (grün, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt)	71.04	Diamantpulver und Pulver von natürlichen oder synthetischen Edelsteinen und Schmucksteinen
	<b>Holz, Holzkohle und Holzwaren</b>	71.05	Silber und Silberlegierungen (auch vergoldet oder platinert), unbearbeitet oder als Halbzeug
ex 44.01	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln oder Reisigbündeln; Holzabfälle ausgenommen: Hobelspane, Sägespäne und Schälspäne	71.06	Silberplattierungen, unarbeitet oder als Halbzeug
44.03	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet	71.07	Gold und Goldlegierungen (auch platinert), unarbeitet oder als Halbzeug
44.04	Holz, zwei- oder mehrseitig behauen (behauenes Kantholz), aber nicht weiter bearbeitet	71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unarbeitet oder als Halbzeug
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm	71.09	Platin und Platinmetalle sowie Platin- und Platinmetalllegierungen, unarbeitet oder als Halbzeug
44.08	Faßholz, auch auf den beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht in anderer Weise bearbeitet	71.10	Platinplattierungen und Platinmetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unarbeitet oder als Halbzeug
ex 44.09	Pfähle und Stangen, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Sägeabfallholz, gehackt (Hackgut)	71.11	Edelmetallasche und Edelmetallgekratz; Abfälle und Bruchstücke, von Edelmetallen oder von Edelmetallwaren
44.13 B	Anderes Holz, gehobelt, genutzt, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet	71.12 A 3	Halbwaren aus Silber oder Silberplattierungen
	<b>Rohstoffe für die Papierherstellung</b>	71.12 B 2	Halbwaren aus Gold oder Goldplattierungen
47.02	Abfälle von Papier und Pappe; alte Papier- und Pappwaren, nur zur Papierherstellung verwendbar	71.12 C 2	Halbwaren aus Platin, Platinmetallen, Platinplattierungen oder Platinmetallplattierungen
	<b>Schafwolle und andere Tierhaare</b>	ex 71.13	Halbwaren aus Silber oder Silberplattierungen, aus Gold oder Goldplattierungen, aus Platin, Platinmetallen, Platinplattierungen oder Platinmetallplattierungen
53.01	Schafwolle, nicht gekrempelt, nicht gekämmt	71.14 C	Andere Waren aus Platin, Platinmetallen, Platinplattierungen oder Platinmetallplattierungen
53.02 A	Feine Tierhaare, nicht gekrempelt, nicht gekämmt	ex 71.15	Waren aus Edelsteinen oder Schmucksteinen für den technischen Gebrauch
53.02 B 2 b	Andere grobe Tierhaare, nicht auf Unterlagen		
53.03 B 2 b	Andere Abfälle von groben Tierhaaren, nicht auf Unterlagen		
53.05 B	Spinnstoffe der Nummern 53.03 und 53.04, gekrempelt		

## 813 der Beilagen

13

Tarifnummer	Münzen	Tarifnummer	Kupfer
72.01	Münzen	74.01	Kupferstein (Kupfermatte); Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer
	<b>Eisen und Stahl</b>	74.02	Kupfervorlegierungen
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegel-eisen) in Barren, Masseln (Gänzen), Flossen und dergleichen	74.03	Stangen, Profile und Drähte, aus Kupfer, massiv
73.02	Ferrolegierungen	74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Stärke von mehr als 0,15 mm
73.03	Schrott und Bearbeitungsabfälle, aus Eisen oder Stahl	74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm		<b>Nickel</b>
73.06	Rohluppen und Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl	75.01	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (mit Ausnahme der Anoden der Nummer 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Eisen oder Stahl; Eisen und Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	75.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv
73.08	Warmbreitband aus Eisen oder Stahl, in Rollen	75.03	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien, aus Nickel; Pulver und Flitter, aus Nickel
73.09	Breitflacheisen und Breitflachstahl	ex 75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Nickel
73.10	Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrstähle für Ge steinsbohrer für Bergwerke	75.05	Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet
ex 73.11	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt ausgenommen: Profile aus Eisen oder Stahl für Wurfkarniesen	75.06	Andere Waren aus Nickel
73.12	Band-eisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt		<b>Aluminium</b>
73.13	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt	76.01	Aluminium, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium
ex 73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und liegerter Stahl, in den in den Nummern 73.06 bis 73.14 angeführten Formen ausgenommen: Drähte der Nummern 73.15 A 7 a und B 7 a, nicht überzogen	77.01	Magnesium, Beryllium (Glucinium)
73.18	Rohre (einschließlich Rohlinge) aus Schmiedeeisen oder Stahl, mit Ausnahme der Waren der Nummer 73.19	77.02	Magnesium, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Magnesium (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert)
		77.04	Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Folien, Rohre, Hohlstangen, Pulver und Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium
		78.01	Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet
			<b>Blei</b>
			Blei (auch silberhaltiges Blei), roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei

14

## 813 der Beilagen

Tarifnummer		Tarifnummer	
	<b>Zink</b>	84.11 C	Gaskompressoren, einschließlich Freikolbenkompressoren für Gasturbinen
79.01	Zink, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink	ex 84.16 A	Walzwerke und deren Bestandteile
	<b>Zinn</b>	ex 84.17 B	Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Heizung, zur Behandlung von Stoffen durch Destillieren, Rektifizieren, Verdampfen, Kondensieren und Kühlern, mit Ausnahme von Haushaltsgeräten
80.01	Zinn, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn	ex 84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtern oder Reinigen von Gasen
80.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Zinn, massiv		a u s g e n o m m e n : Milchseparatoren, Wäschezentrifugen, Zentrifugen zum Entölen von Metallwaren; Apparate zum Filtern oder Reinigen von Gasen für andere Industrien als die chemische Industrie
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Maschinen und Geräte dieser Nummer für den Bergbau und die Erdölindustrie
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Zinn	ex 84.23	Stickmaschinen
	<b>Andere unedle Metalle</b>	ex 84.37 C	Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Stickerei
81.01	Wolfram (Tungsten), roh oder verarbeitet	ex 84.37 D	Hilfsmaschinen und -apparate für die Stickerei; Teile für Stickmaschinen, für Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Stickerei und für Hilfsmaschinen und -apparate für die Stickerei
81.02	Molybdän, roh oder verarbeitet	ex 84.38	Konverter, Gießpfannen, Gußformen (zum Gießen von Ingots, Masseln und dergleichen) und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke und andere metallurgische Betriebe
81.03	Tantal, roh oder verarbeitet	84.43	Walzwerke und Walzstraßen
ex 81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Metallkeramiken (Cermets), roh oder verarbeitet	84.44 A	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Metallen und Hartmetallen, andere als die der Nummern 84.49 und 84.50
	a u s g e n o m m e n : Antimon	ex 84.45	a u s g e n o m m e n : Abkantmaschinen, Abkantpressen, Blechrundbiegemaschinen, Drehbänke, Einspindelbohrmaschinen bis 50 mm Bohrleistung in Stahl, Fräsmaschinen mit einer Tischgröße bis 1200 × 350 mm, Metallsägen, Pressen bis 5000 Tonnen Druck, Shapingmaschinen, Tafelscheren, Zylinderbohrwerke
	<b>Werkzeuge; Messerschmiedwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen</b>	ex 84.59 B	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte dieser Nummer und deren Bestandteile, für die chemische Industrie
82.07	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän- und Vanadium-Carbiden)		
	<b>Verschiedene Waren aus unedlen Metallen</b>		
83.15	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Kugelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, alle diese mit Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen, Löten oder Auftragen von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen für das Metallisieren im Aufspritzverfahren		
	<b>Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte</b>		
ex 84.11 A	Vakuumpumpen		

## 813 der Beilagen

15

Tarifnummer		Tarifnummer	
84.62	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager aller Art, wie z. B. Tonnen- und Nadellager)	85.22	Elektrische Maschinen und Apparate, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
	Elektrische Maschinen und Apparate sowie andere elektrotechnische Erzeugnisse	85.23	Isolierte (auch durch Lackieren oder Eloxieren isolierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich der Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken
85.01	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren und ruhende Umformer (Stromrichter); Reaktanz- und Drosselpulen		
ex 85.02 B 2	Permanentmagnete, auch nicht magnetisiert	88.05	Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen, Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile von diesen Waren
85.11 B	Niederfrequenzöfen		
85.11 C	Andere elektrische Industrie- und Laboratoriumöfen, einschließlich der Apparate für die thermische Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch die Wirkung kapazitiven Widerstandes; elektrische Lötk- und Schneidmaschinen und -apparate	89.04	See- und Flusschiffe
85.13	Elektrische Apparate für die Drahttelephonie und Drahttelegraphie, einschließlich der Trägerfrequenzgeräte für Fernvermittlung		Schiffe zum Verschrotten
85.15 A	Sendegeräte		
85.15 B	Kombinierte Send- und Empfangsgeräte	ex 90.02	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte
85.15 E	Andere Apparate und Geräte dieser Nummer		Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen derartige optisch nicht bearbeitete optische Elemente aus Glas)
85.19 B	Elektrische Geräte zum Schalten, Trennen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (wie z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Hochspannungsschutzgeräte, Stromentnahmeverrichtungen, Verbindungsboxen); Schalt- und Verteilertafeln		a u s g e n o m m e n :
85.21	Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), auch derartige Vakuumlampen und -röhren oder solche mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; gefaßte Transistoren und ähnliche gefaßte Elemente mit elektrischen Halbleitern; gefaßte piezoelektrische Kristalle		Objektive, Zusatzlinsen, Farbfilter, Sucher und dergleichen für photographische und kinematographische Apparate und für Projektionsapparate; Objektive, Okulare und andere gefaßte optische Elemente für optische Mikroskope, einschließlich solcher für die Mikrophotographie und Mikrokinematographie und der Apparate für die Mikroprojektion
		90.06	Astronomische und kosmographische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridiandurchgangsinstrumente, Aquatoreale und dergleichen und Gestelle hierfür, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie
		90.11	Elektronen- und Protonenmikroskope und -diffraktographen

16

## 813 der Beilagen

Terifnummer	Terifnummer
ex 90.13	Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Scheinwerfer ausgenommen: Zielfernrohre und Lupen
ex 90.14	Geodätische und topographische Instrumente, Apparate und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für die Feld- und Höhenvermessung, die Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompassen und Entfernungsmesser ausgenommen: Nivellierinstrumente, Theodolite, Wasserwaagen, Libellen
ex 90.16 C	Andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen, Prüfen und Untersuchen, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren ausgenommen: Auswuchtmaschinen, Libellen, Lineale, Planimeter, Scheitelbrechwertmesser, Wasserwaagen, Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte
90.20 A	Röntgenapparate und Apparate für die Röntgenphotographie
90.20 C	Röntgenschirme
90.20 D	Andere Apparate und Geräte dieser Nummer
90.22	Maschinen und Apparate für die mechanische Prüfung von verschiedenen Materialien (wie z. B. Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen) auf Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Biegefestigkeit und dergleichen
ex 90.24	Meß-, Kontroll- und Regulierinstrumente, -apparate und -geräte für gasförmige und flüssige Stoffe oder für das selbsttätige Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Standanzeiger, Zugregler, Durchflußmengenmesser, Wärmemengenmesser, mit Ausnahme der Instrumente, Apparate und Geräte der Nummer 90.14 ausgenommen: Oldruckmesser und Benzinstandanzeiger für Kraftfahrzeuge
ex 90.25	Belichtungsmesser (Photometer) ausgenommen: Mikrophotometer, die als Aufsatzgeräte für Mikroskope dienen
ex 90.27 B	Stroboskope
ex 90.28	Elektrische und elektronische Meß-, Prüf-, Kontroll-, Regulier- und Analyseninstrumente, -apparate, -geräte und -maschinen ausgenommen: Fernthermometer und Thermo- state, alle diese für Kraftfahrzeuge
90.29	Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Nummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt sind, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate und Geräte verwendet werden können
Uhrmacherwaren	
ex 91.05	Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (Registrieruhren, Stechuhr, Minutenzähler, Sekundenzähler und dergleichen) ausgenommen: Zeit- und Datumstempeluhren
ex 91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (wie z. B. Zeitschalter, Schaltuhren) ausgenommen: Photokopieruhren
ex 92.11	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Bild- und Tonaufnahmegeräte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen; Teile und Zubehör zu diesen Instrumenten und Geräten
ex 92.12 A	Bild- und Tonaufnahmegeräte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen
92.13 C	Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, mit oder ohne Aufzeichnungen, magnetische Platten mit Ton- oder anderen Aufzeichnungen Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11

## 813 der Beilagen

17

Tarifnummer	<b>Waffen und Munition</b>	Tarifnummer	
93.01	Hieb- und Stichwaffen (wie Säbel, Degen, Bajonette) sowie deren Teile und Scheiden	93.05	nen zum Schießen von Fangleinen oder Tauen aus genommen: Jagd- und Sportgewehre
93.02	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Nummern 93.04 und 93.05	93.06	Andere Waffen (einschließlich der Gewehre, Karabiner und Pistolen mit Feder-, Luftdruck- oder Gasdruckantrieb)
93.03	Kriegswaffen (andere Waffen als die der Nummern 93.01 und 93.02)	ex 93.07	Teile für Waffen, ausgenommen solche für Waffen der Nummer 93.01, einschließlich der Schaftrohlinge für Gewehre und der Laufrohlinge für Feuerwaffen
ex 93.04	Feuerwaffen (andere Waffen als die der Nummern 93.02 und 93.03), einschließlich der waffenähnlichen mechanischen Vorrichtungen, deren Wirkungsweise auf der Verbrennung des Schießpulvers beruht, wie Leuchtpistolen, Pistolen und Revolver für Blindenschuß, Wetterkanonen und Kano-		Munition, einschließlich Minen, sowie deren Teile, wie Geschosse, Rehposten, Flintenschrot, Patronenpfropfen aus genommen: Patronenpfropfen und Hülsen für Jagdschrotpatronen

## BEWILLIGUNGSLISTE FÜR DIE AUSFUHR

Die Bewilligungen stellt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aus

Tarifnummer	Lebende Tiere	Tarifnummer	Fische, Schaltiere und Weichtiere
01.01 A	Pferde, lebend	03.01 A 2 b	Karpfen
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend		Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig
01.03	Schweine, lebend	04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert
01.05	Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend	04.03	Butter
ex 01.06	Haarwild, für den menschlichen Genuss geeignet, lebend	04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert
	<b>Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall</b>	04.06	Natürlicher Honig
ex 02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von den in den Nummern 01.01 A, 01.02 und 01.03 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren)	ex 07.01	<b>Gemüse und andere eßbare Pflanzen, Wurzeln und Knollen</b>
02.02	Totes Geflügel der Nummer 01.05, Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall davon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren)		Gemüse, frisch ausge nom men: Lauch (Porree), Küchenknoblauch, Oliven und Trüffeln
02.03	Geflügelleber, frisch, gekühlt, tiefgekühlt (gefroren), gesalzen oder in Salzlake	07.02	Gemüse, tiefgekühlt (gefroren)
02.04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren):	07.05	Hülsenfrüchte, trocken und ausgeöst, auch geschält oder gebrochen
A	von Hasen und Kaninchen	08.05 B	<b>Essbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen</b>
ex B	von anderem Wild ausge nom men: Federwild	08.07 A	Walnüsse
		ex 08.07 E	Marillen
02.05	Nicht durchwachsener Schweinespeck und weder gepreßtes noch ausgeschmolzenes Schweine- und Geflügelfett, frisch, gekühlt, tiefgekühlt (gefroren), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	08.08 A	Zwetschken
02.06	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall aller Art (ausgenommen Geflügelleber), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	ex 08.10	Erdbeeren
			Marillen, Zwetschken, Erdbeeren, tiefgekühlt (gefroren), ohne Zusatz von Zucker
			<b>Getreide</b>
		10.01	Weizen und Mengkorn
		10.02	Roggen
		10.03	Gerste
		10.04	Hafer
		10.05	Mais
			<b>Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl, Kleber, Inulin</b>
		11.01	Mehl aus Getreide

## 813 der Beilagen

19

Tarifnummer		Tarifnummer	
11.02	Grütze, Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, perlörmig oder gequetscht (einschließlich Flocken), mit Ausnahme von geschältem, glasiertem oder poliertem Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen  Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und pflanzliche Futtermittel	16.01	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Schaltieren und Weichtieren  Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder aus Tierblut
12.03 B 1	Kleesaat	20.06 A	Zubereitungen von Gemüsen, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen  Obstpulpe und Obstmark
15.01	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genüßfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs  Schweineschmalz und anderes Schweinefett, gepreßt oder ausgeschmolzen; gepreßtes oder ausgeschmolzenes Geflügelfett	ex 23.02	Rückstände und Abfälle des Nahrungsmittelgewerbes; Futtermittelzubereitungen  Kleie
		23.03 A	Ausgelaugte Rübenschotel
		ex 23.03 B	Malzkeime, Schlempe
		ex 23.07	Futtermittelzubereitungen, mit Melasse oder Zucker versetzt
		ex 35.02 B	Eiweißstoffe und Klebstoffe (Leime)  Natürliches Eiweiß, flüssig

**BEWILLIGUNGSLISTE FÜR DIE EINFUHR**

Die Bewilligungen stellt das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie aus

Tarifnummer	Fische, Schaltiere und Weichtiere	Tarifnummer	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genüßfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs
03.02 A	Fische, geräuchert	15.02	Talg von Rindern, Schafen und Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier jus
03.02 D	Andere Fische, gesalzen oder in Salzlake	15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl und Oleomargarin, nicht emulgiert, weder gemischt noch zubereitet
	Andere Rohstoffe und Roherzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	15.06	Andere tierische Fette und Öle (Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett und dergleichen)
05.04	Därme, Blasen und Magen, von anderen Tieren als Fischen, ganz oder in Stücken	15.07 B	Kürbiskernöl
ex 05.06	Leimleder	15.07 C 2	Sonstige pflanzliche fette Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und Glycerinlauge
09.01	Kaffee, auch geröstet oder koffeinfrei; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee	ex 15.12	Hartraffinate
ex 09.04 B 2	Paprika, gemahlen	15.13	Margarine, Speisefettmischungen (Kunstspeisefette) und andere zubereitete Speisefette
	Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl, Kleber, Inulin		Zubereitungen von Fleisch, Fischen Schaltieren und Weichtieren
11.04	Mehl aus Früchten des Kapitels 8	16.04 B	Andere Fischzubereitungen und Fischkonserven
11.06	Mehl und Grieß aus Sago mark, Mandioka, Arrowroot (Pfeilwurz), Salep und anderen Wurzeln und Knollen der Nummer 07.06		Zucker und Zuckerwaren
11.08	Stärke und Stärkemehl, Inulin	17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet	ex 17.02	Anderer Zucker; Sirup; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Farbzucker a u s g e n o m m e n : Stärkezucker und Milchzucker, mit einer Reinheit von mindestens 98%
	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und pflanzliche Futtermittel	17.03	Melasse, auch entfärbt
12.02	Mehl von Ölsaaten und ölhaltigen Früchten, nicht entölt, ausgenommen Senfmehl	17.05 B	Zucker, Sirup und Melasse, mit Aromen oder Farbstoffen versetzt, ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zuckerzusatz
	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummen, Harze und andere Pflanzensaft- und -auszüge		Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärkemehl; Backwaren
13.02 B 2	Harz, gemeines	19.01	Malzextrakt
ex 13.03 A	Pflanzensaft; Agar-Agar und Verdickungsstoffe von Pflanzen		
13.03 C	Pektin, Pektinate und Pektate		

## 813 der Beilagen

21

Tarifnummer		Tarifnummer	
19.02	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diätdiät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes	22.03	<b>Bier</b>
19.04	Tapioka und Sago, einschließlich der ähnlichen Zubereitungen aus Kartoffelstärke	22.08	Aethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von 80° oder mehr; Aethylalkohol, vergällt, mit beliebigem Alkoholgehalt
19.05	Puffreis, Corn Flakes und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide, durch Erhitzen aufgeblasen oder geröstet	22.09	Aethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80°; Branntwein, Liköre und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, sogenannte konzentrierte Extrakte, zur Herstellung von Getränken
	<b>Zubereitungen von Gemüsen, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen</b>		<b>Rückstände und Abfälle des Nahrungsmittelgewerbes; Futtermittelzubereitungen</b>
20.06 B	Sonstige Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol	23.05 A 2	Weinhefe, anders als flüssig
20.07 B 3 b B 4 b	Andere Fruchtsäfte, mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02	24.01	<b>Tabak</b> Tabak, roh oder unverarbeitet; Tabakabfälle
	<b>Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen</b>	24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakextrakte und -laugen
21.02	Extrakte und Essenzen, aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen	ex 25.01	<b>Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement</b> Salz (Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, Speisesalz); reines Natriumchlorid; Salinenmutterlauge
21.03	Senfmehl und Senf	25.08	Kreide
21.04	Gewürzsaucen, zusammengesetzte Würzmittel	25.09	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen	ex 25.15 B	Platten, gesägt, mit einer Stärke von weniger als 16 cm, aus Marmor, Travertin, Ecaussine und anderen Kalksteinen (Werk- oder Hausteinen) mit einem Raumgewicht von 2,5 kg oder mehr auf 1 dm <sup>3</sup>
21.06	Natürliche Hefen (aktiv oder nicht); zubereitete künstliche Backtreibmittel	ex 25.16 B	Platten, gesägt, mit einer Stärke von weniger als 16 cm, aus Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und anderen Werk- oder Hausteinen
ex 21.07	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen ausgenommen: Saccharintabletten und ähnliche Zubereitungen aus künstlichen Süßstoffen	25.18	Dolomit, roh, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt; gebrannter oder gesinterter Dolomit; Dolomitstampfmasse
	<b>Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig</b>	ex 25.22	Hydraulischer Kalk
ex 22.01 A	Mineralwasser	25.23 B	Tonerdezement (gesinterter, geschmolzener)
		25.23 C	Andere hydraulische Zemente (einschließlich des nichtgemahlenen sogenannten Klinkers), auch gefärbt

22

813 der Beilagen

Tarifnummer		Tarifnummer	
ex 25.27	Talk, roh, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt	ex 28.10	Metaphosphorsäure, Pyrophosphorsäure
25.30 A	Rohborsäure	28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
	<b>Metallurgische Erze, Schlacken und Aschen</b>	28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände	28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
	<b>Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte; bituminöse Stoffe; mineralische Wachse</b>	28.16	Ammoniak, verflüssigt oder in wässriger Lösung (Salmiakgeist)
27.01	Steinkohle; Briketts, Eierbriketts und ähnliche feste Brennstoffe, aus Steinkohle	28.17 A	Natriumhydroxyd (Ätznatron)
27.02	Braunkohle und Braunkohlenbriketts	28.18	Strontium-, Barium- und Magnesiumoxyd, -hydroxyd und -peroxyd
27.04	Koks und Halbkoks (Schwelkoks), aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf	28.19	Zinkoxyd; Zinkperoxyd
ex 27.05/I	Leuchtgas	28.20	Aluminiumoxyd und -hydroxyd; künstlicher Korund
27.10 A	Petroläther und Benzine, ausgenommen Testbenzine	28.21	Chromoxyde und Chromhydroxyde
27.10 B	Testbenzine	28.22	Manganoxyde
27.10 C	Petroleum	28.23	Eisenoxyde und Eisenhydroxyde, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichen Eisenoxyden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen (als Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub> berechnet) von 70% oder mehr des Gewichtes
27.10 D	Gasöle	28.26	Zinnoxyde (Zinnoxydul und Zinndioxyd)
27.10 F	Spindelöle und Schmieröle	ex 28.27	Bleidioxyd (Bleisuperoxyd), Bleiglätte
27.10 H	Weißöle (Vaselinöl, Paraffinöl)	28.28	Hydrazin und Hydroxylamin sowie ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxyde, Metallhydroxyde und Metallperoxyde
27.10 I	Andere Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, andere als Rohöle; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit 70 oder mehr Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden	28.29	Fluoride; Silicofluoride, Borfluoride und andere komplexe Fluorosalze
	<b>Chemische Elemente und anorganische Verbindungen; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, seltenen Erden, radioaktiven Elementen und Isotopen</b>	28.30 A	Ammoniumchlorid
28.01 A	Chlor	28.30 D	Zinkchlorid, Zinncchlorür
28.04 A	Wasserstoff	ex 28.30 F	Oxychloride
28.04 B 1	Argon	28.32 A 2	Kaliumchlorat
28.04 C 1	Sauerstoff, Stickstoff	ex 28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide ausgenommen: Kaliumsulfid, Kaliumhydrosulfid
28.07	Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxyd)	28.37 A	Sulfite
28.08	Schwefelsäure; Oleum	ex 28.38	Sulfate und Alaune; Persulfate ausgenommen: Kaliumsulfat, Kalumbisulfat, Natriumbisulfat

## 813 der Beilagen

23

Tarifnummer		Tarifnummer	
28.39 B	Nitrates	28.52	Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an U 235 armem (abgereicherten) Urans, der Metalle der seltenen Erden, des Ytriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt
ex 28.40 B	Phosphate ausgenommen: Ammoniumphosphat	28.53	Flüssige Luft (einschließlich flüssiger Luft, der die Edelgase entzogen wurden); komprimierte Luft
28.42 A 3	Bleicarbonate	28.54	Wasserstoffperoxyd, auch in fester Form
28.42 A 4	Calciumcarbonat, gefällt	ex 28.55	Phosphide ausgenommen: Phosphorkupfer, Phosphorzinn
28.42 A 6 a	Natriumcarbonat, kalziniert	28.56 C	Andere Carbide
28.42 A 7	Natriumbicarbonat	ex 28.57	Nitride, Azide, Silicide und Boride
ex 28.42 A 8	Andere Carbonate ausgenommen: Kaliumbicarbonat, Magnesiumcarbonat und Magnesiumbicarbonat	ex 28.58	Andere anorganische Verbindungen, einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit und der Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen ausgenommen: Bleicyanamid
ex 28.45	Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- oder Kaliumsilikate ausgenommen: Natronwasserglas, Kaliwasserglas; fest		Organische chemische Verbindungen
28.46	Borate und Perborate	29.01 B	Propan, Butan
ex 28.47 A 2	Chromgelb, Zinkgelb	29.01 C	Benzol, Toluol, Xylole
ex 28.47 B	Antimonate ausgenommen: Neapelgelb	29.01 D	Naphthalin
28.47 C	Molybdate	ex 29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe ausgenommen: Methylenchlorid (Dichlormethan), Hexachlorcyclohexane
28.47 D	Natriumstannat	29.03 B	Sulfonate von Kohlenwasserstoffen, soweit sie organisch grenzflächenaktive Stoffe darstellen
28.47 E	Andere Salze der Metallsäuren	ex 29.04	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate ausgenommen: Amylalkohole, Butylalkohole
28.48	Andere Salze und Persalze (Peroxysalze), der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide	29.07	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole
28.49 A	Edelmetalle in kolloidalem Zustand	ex 29.08	Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkohol- und Ätherperoxyde; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate ausgenommen: andere Äther als Äthyläther, Riechstoffe
28.49 B	Edelmetallamalgame		
28.49 C 1	Silber-, Gold- und Platinsalze und -verbindungen		
28.50	Spaltbare chemische Elemente und Isotopen; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotopen; anorganische oder organische Verbindungen der vorgenannten Elemente und Isotopen, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution; Legierungen, Dispersionen und Metallkeramiken (Cermets), die diese Elemente, Isotopen oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten		
28.51	Isotopen von chemischen Elementen, ausgenommen solche der Nummer 28.50; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch von nicht bestimmter chemischer Konstitution		

24

## 813 der Beilagen

Tarifnummer	Tarifnummer
29.10	Acetale und Halbacetale sowie Acetale und Halbacetale mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
ex 29.11	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen ausgenommen: Vanillin
ex 29.13	Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone, mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate ausgenommen: Riechstoffe
29.14 B 1	Essigsäure
ex 29.14 B 2 a	Methyl- und Äthylacetat
ex 29.14 B 3 b	Anderes Calciumacetat
29.14 C	Essigsäureanhydrid
29.14 D	Benzoesäure und Natriumbenzoat
29.14 G	F-aktive Fettsäuren und deren Ester
ex 29.15	Mehrbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate ausgenommen: Adipinsäure und Oxalsäure
29.16 B	Kaliumbitartrat (gereinigter Weinsteine)
29.16 E	Paraoxybenzoesäure, ihre Salze und Ester, Salicylsäure
29.16 F	Methylsalicylat, Natriumsalicylat und Sulfosalicylsäure
29.16 G	Chlorierte Phenoxyessigsäuren, ihre Salze und Ester, einschließlich ihrer Alkylderivate
29.16 H	Alkylenoxydanlagerungsprodukte an Säuren dieser Nummer, soweit sie organische grenzflächenaktive Stoffe darstellen
29.22	Verbindungen mit Aminofunktion
29.23	Aminoverbindungen mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen
29.24	Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxyde, einschließlich Lecithine und anderer Phosphoraminolipoide
29.25 C	Hydantoinderivate und deren Salze
29.25 F	Salicylsäureamid
29.25 G	Alkylenoxydanlagerungsprodukte an Fettsäureamide, soweit sie organische grenzflächenaktive Stoffe darstellen
29.25 H	Sulfonate von Fettsäureamiden, soweit sie organische grenzflächenaktive Stoffe darstellen
29.25 L	Andere Verbindungen mit Amido-funktion
29.26 C	Andere Verbindungen mit Imido- oder Iminofunktion
29.27	Verbindungen mit Nitrilfunktion
29.29	Organische Derivate des Hydrazins und des Hydroxylamins
29.32	Organische Arsenverbindungen
29.33	Organische Quecksilberverbindungen
29.34	Andere organisch-anorganische Verbindungen
29.35 A	Dimethyldiphenylendisulfid (Dimethylthianthren)
29.36 A	Paraaminobenzolsulfonacetamid, Phthalylaminobenzolsulfonacetamid, Sulfonamidodiaminoazobenzol; ihre Salze
29.36 C	Chlorsulfamide
29.36 D	Andere Sulfamide (Sulfonamide)
29.38 A	Vitamin K
29.39	Hormone, natürliche oder synthetische, sowie ihre hauptsächlich als Hormone verwendeten Derivate
29.40	Enzyme (Fermente)
ex 29.41	Glycoside, natürliche oder synthetische, ihre Salze, Äther, Ester sowie ihre anderen Derivate ausgenommen: Saponine
ex 29.42	Mutterkornalkaloide
29.44	Antibiotika
29.45	Andere organische Verbindungen
	<b>Pharmazeutische Erzeugnisse</b>
30.03	Arzneiwaren für die Human- und Veterinärmedizin

## 813 der Beilagen

25

Tarifnummer		Tarifnummer	
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (wie z. B. Verbandzeug, Verbandpflaster zum Heilgebrauch, zubereitete Senfpflaster), mit pharmazeutischen Stoffen imprägniert oder überzogen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf für medizinische oder chirurgische Zwecke, ausgenommen die in der Tarif-Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannten Erzeugnisse	ex 32.09	Lacke; Wasserfarben sowie zubereitete Wasserpigmentfarben für die Lederzurichtung; andere Anstrichfarben; mit Öl, Benzin, Lack oder anderen Stoffen angeriebene Pigmente zur Herstellung von Anstrichfarben; Prägefölien; Färbemittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf  a u s g e n o m m e n : Fischsilber
ex 30.05 A	Steriles Catgut	32.10	Farben für Kunstmaler, für Plakatmaler, für Farbtönungen, für den Unterricht und dergleichen, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Knöpfen; alle diese auch in Zusammenstellungen mit oder ohne Pinsel, Wischer, Näpfchen oder anderem Zubehör
	<b>Düngemittel</b>	32.12	Kitte und Spachtelmassen, einschließlich Harzkitt und Harz-Zement
31.03 B	Superphosphate	32.13	Druckfarben; Tinten und Tuschen zum Schreiben oder Zeichnen sowie andere Tinten und Tuschen
ex 31.03 C	Mischdünger		<b>Ätherische Öle und Resinoide; Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel</b>
ex 31.04	Mischdünger	33.03	Konzentrate ätherischer Öle, die durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen werden, in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen
ex 31.05	Nitrophoska, Mischdünger		Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Polier- und Reinigungsmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und Dentalwachse
	<b>Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten</b>	34.01	Seifen, auch Medizinalseifen
ex 32.02	Salze, Ather, Ester und andere Derivate von Tanninen (Gerb-säuren)	34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel, auch mit Seife
32.03	Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen Gerbstoffen gemischt; künstliche Beizen für die Gerberei (Enzym-, Pankreas-, Bakterienbeizen und dergleichen)	34.06	Kerzen und Lichte aller Art; Wachsstäcke und dergleichen
32.04 A	Chlorophyll (Blattgrün), Chlorophylline und deren Derivate sowie Butter- und Käsefarbstoffe	34.07 B	Modelliermassen, andere als zahnärztliche, auch in Zusammenstellungen oder als Kinderspielzeug aufgemacht
32.05 A	Synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden		
32.05 B	Optische Bleich- und Aufhellungsmittel		
32.06	Farblacke		
ex 32.07	Andere Farben; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden a u s g e n o m m e n : Mineralschwarz, Farbkoks; Extrakte aus Kasselerbraun und ähnliche Produkte (wie z. B. Nußbeize)		
ex 32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen zur Verwendung bei der Keramik-, Email- oder Glaserzeugung		

Tarifnummer	Eiweißstoffe und Klebstoffe (Leime)	Tarifnummer	Andere belichtete und entwickelte Kinofilme (Stummfilme und Tonfilme, Negative oder Positive)
ex 35.01	Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime	37.07	Chemikalien für photographische Zwecke
ex 35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate ausgenommen: natürliches Eiweiß, flüssig	ex 37.08	a u s g e n o m m e n : solche für Blitzlichtaufnahmen
35.03 A	Gelatine		Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien
35.03 C	Knochen-, Haut-, Leder-, Sehnenleim und ähnliche Leime	38.03 B	Kolloidale aktivierte Tone (aktivierte Bentonite)
35.04	Peptone und andere Eiweißstoffe sowie ihre Derivate; Hautpulver zur Tanninbestimmung, auch chromiert	38.05	Tallöl (flüssiges Harz)
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke	ex 38.07 A	Terpentinöl
35.06	Zubereitete Klebstoffe (Leime), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art, zur Verwendung als Klebstoffe geeignet und in Aufmachungen für den Kleinverkauf (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten)	38.08 A	Kolophonium
	Schieß-, Spreng- und Zündmittel; Feuerwerkskörper; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leichtentzündliche Stoffe	ex 38.08 D	Harz (feste Harzsäuren)
36.01	Schießpulver	ex 38.09 D	Acetonöl
36.02	Gebrauchsfertige Sprengstoffe	38.11	Desinfektionsmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (Insekticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere und Schmarotzer) und dergleichen, in Zubereitungen oder geformt oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf oder in Form von Waren, wie z. B. Schwefelschnitten (Einschlag), Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger
36.03	Zündschnüre; Sprengschnüre	38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien
36.04	Zündhütchen und Sprengkapseln; Zünder, auch ohne Sprengkapseln	ex 38.13	Zubereitungen zum Ätzen von Metallen; Flussmittel und andere zubereitete Hilfsmittel, zum Schweißen und Löten von Metallen; Pasten und Pulver, zum Schweißen und Löten, aus Lot und anderen Stoffen; zubereitete Überzugs- und Füllmassen, für Schweißelektroden und Schweißstäbe
36.05	Feuerwerkskörper (Nebelsignal- knallkörper für Bahnen; paraffinierte Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen)		a u s g e n o m m e n : Aluminiumpulver, gemischt
36.06	Zündhölzer	38.16	Fertige Nährböden zur Züchtung von Mikroorganismen
36.07	Cereisen und andere Zündmetalllegierungen, in jeder Form	38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke oder ähnliche Erzeugnisse
36.08	Waren aus leichtentzündlichen Stoffen	38.19 A	Bautenmittel und Flammenschutzmittel
	Erzeugnisse für photographische und kinematographische Zwecke	38.19 B	Einsatzhärtesalze und Einsatzhärtepulver, Gastrübungsmittel
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Kartons und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt		
37.06	Kinofilme, nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive)		

## 813 der Beilagen

27

Tarifnummer		Tarifnummer	
38.19 C	Bindemittel für Gießereikerne, andere als solche der Nummer 38.10; preßfertige Ansätze aus Metallcarbiden, auch mit Bindemitteln	39.04	Gehärtete Eiweißstoffe (gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine und dergleichen)
38.19 D	Naphthensäuren	39.05	Naturharze, durch Schmelzen modifiziert (Schmelzharze); durch Veresterung natürlicher Harze oder Harzsäuren entstandene Kunsthärze (Harzester); chemische Abwandlungsprodukte des natürlichen Kautschuks (Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclisierter Kautschuk, oxydierter Kautschuk und dergleichen)
38.19 E	Naphthenate	39.06	Andere Hochpolymere, Kunsthärze und Kunststoffe, einschließlich der Alginäure, ihrer Salze und Ester; Linoxyn
ex 38.19 G	Tintenentferner	39.07	Waren aus Stoffen der Nummern 39.01 bis 39.06
38.19 K	Alkylengemische mit einem sehr niedrigen Polymerisationsgrad		<b>Kautschuk (natürlicher Kautschuk, synthetischer Kautschuk und Fak-tis) und Kautschukwaren</b>
38.19 N	Andere Waren dieser Nummer	40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, mit Ausnahme von geräucherten und Krepp-Kautschukfellen der Nummern 40.01 und 40.02; vulkanisationsfertige, granulierte Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; Mischungen, sogenannte Masterbatches, in jeder Form, bestehend aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, denen vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Siliciumdioxyd (auch mit Mineralöl) zugesetzt wurde
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditions-Erzeugnisse (Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Polyallylester und andere ungesättigte Polyester, Silikone und dergleichen), auch modifiziert, polymerisiert oder linear	40.06	Nichtvulkanisierter Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, einschließlich Latex, in anderer Form oder in anderem Zustand (z. B. Stäbe, Rohre und Profile, Lösungen und Dispersio-nen); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk (wie z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe und dergleichen)
39.02 A 1	Blöcke, Rohre, Schläuche, Stäbe, Stangen, Profile, Platten, Folien, Filme und Streifen, aus Acrylaten und Methacrylaten	ex 40.07	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffen überzogen
ex 39.02 A 2	Blöcke, Rohre, Schläuche, Stäbe, Stangen, Profile, Platten, Folien, Filme und Streifen, aus Polyvinylchlorid und aus Polystyrolschaumstoff		
39.02 B	Lösungen in flüchtigen organischen Lösungsmitteln		
39.02 D 1	Polyvinylchlorid und dessen Mischpolymerate, auch mit Weichmachern, Füllstoffen, Farbstoffen und dergleichen, in anderen Formen als unter A bis C genannt		
ex 39.02 D 2	Polyvinylacetat und Polypropylen, auch mit Weichmachern, Füllstoffen, Farbstoffen und dergleichen, in anderen Formen als unter A bis C genannt		
ex 39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosennitrat, Zelluloseacetat und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Derivate der Zellulose, auch weichgemacht (Celloidin, Kolloidum und dergleichen)		
	a u s g e n o m m e n :		
	Folien, auch in Form von Streifen, aus regenerierter Zellulose (Zellglas), bedruckt, Zelluloid in jeder Form, auch als Abfälle und Bruch		

Tarifnummer		Tarifnummer	
40.08	Platten, Blätter, Streifen und Profile, aus vulkanisiertem Weichkautschuk		Lederwaren; Sattlerwaren und Riemerwaren; Taschnerwaren und Reiseartikel; Waren aus Därmen
40.09	Schlüsse und Rohre, aus vulkanisiertem Weichkautschuk	42.01	Sattler- und Riemerwaren für alle Tiere (Sättel, Geshirre, Kummete, Zügel, Kniekappen und dergleichen), aus Stoffen aller Art
40.10	Transportbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Weichkautschuk	42.02	Taschnerwaren und Reiseartikel, wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke, Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etuis, Schachteln (z. B. für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten) und dergleichen Behältnisse, aus Leder oder Kunstleder, aus Vulkanfiber, Kunststofffolien, Pappe oder Geweben
40.11	Reifen, auswechselbare Reifenprofile, Luftschlüsse und Felgenbänder, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, für Räder aller Art		
40.13	Bekleidung, Bekleidungszubehör und Handschuhe, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, für alle Zwecke	42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder
40.14	Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk	42.04	Waren für technische Zwecke aus Leder oder Kunstleder
40.15 A	Hartkautschuk (Ebonit), in Stücken, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren	42.05	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder
40.16	Waren aus Hartkautschuk (Ebonit)		<b>Pelzfelle und Pelzwaren; künstliches Pelzwerk</b>
	<b>Häute und Felle; Leder</b>	43.02	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen und dergleichen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste davon, nicht genäht
41.02	Rindleder und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Rossleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Nummern 41.06 bis 41.08	43.03	Pelzwaren (verarbeitete Pelzfelle)
41.03	Schafleder und Lammleder, ausgenommen Leder der Nummern 41.06 bis 41.08	43.04	Künstliches Pelzwerk, auch verarbeitet
41.04	Ziegenleder und Zickelleder, ausgenommen Leder der Nummern 41.06 bis 41.08		<b>Holz, Holzkohle und Holzwaren</b>
41.05 B	Schweinsleder	44.01	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln oder Reisigbündeln; Holzabfälle, einschließlich Sägespäne
41.05 C	Anderes Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Nummern 41.06 bis 41.08	ex 44.03	Buchenfaserholz und Nadelrundholz, roh, auch entrindet oder nur grob zugerichtet
41.06	Sämisleder (Chamoisleder)	44.04	Holz, zwei- oder mehrseitig behauen (behauenes Kantholz), aber nicht weiter bearbeitet
ex 41.09	Abschnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder oder Pergament, nicht zur Herstellung von Lederwaren verwendbar	44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm
41.10	Kunstleder, unter Verwendung von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch in Rollen		

## 813 der Beilagen

29

Tarifnummer		Tarifnummer	
44.10	Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt noch gebogen oder sonst bearbeitet, zur Herstellung von Stöcken, Schirmen, Peitschen, Werkzeuggriffen, Werkzeugstielchen und dergleichen	44.26	Spulen und Hülsen, für die Spinnerei und Weberei, Z wirnspulen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz
ex 44.11	Holzstifte für Schuhe	44.27	Kunsttischler- und Kleintischlerwaren (Schachteln, Kassetten, Etuis, Schatullen, Kleiderrechen, Beleuchtungskörper und dergleichen), Zier- und Schmuckgegenstände (Galanteriewaren), aus Holz; Teile dieser Waren, aus Holz
44.13 A	Riemen, Friese und Stäbe (Parkeettbrettchen)	44.28	Andere Waren aus Holz
44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von 5 mm oder weniger; Furniere mit einer Stärke von 5 mm oder weniger		<b>Kork und Korkwaren</b>
44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Holz mit Einlegearbeit (Intarsien, Marketerien), in Platten	45.03	Waren aus Naturkork
44.16	Hohlplatten aus Holz (Zellenholzplatten), auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt	45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork
ex 44.18	Spanplatten	ex 46.02 A	<b>Flechtwaren und Korbwaren</b>
44.19	Holzleisten und Holzfriese, für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	46.03	Flaschenhülsen aus Stroh Korbwaren und Flechtwaren, unmittelbar in Form geflochten oder aus Erzeugnissen der Nummer 46.01 oder 46.02 hergestellt; Waren aus Luffa
44.20	Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen	47.01	<b>Rohstoffe für die Papierherstellung</b>
44.21	Kisten, Verschläge, Trommeln und ähnliche Umschließungen aus Holz, vollständig, ganz oder zerlegt, auch teilweise zusammengesetzt		Papiermasse (Halbzeug)
44.22	Fässer, Bottiche, Kübel, Eimer und andere Binderwaren, aus Holz und Teile davon, ausgenommen solche der Nummer 44.08	48.01 A	Papier und Pappe; Waren aus Papiermasse; Papier- und Pappewaren
44.23	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich der Parkeettplatten und der zerlegbaren Holzkonstruktionen	48.01 B	Maschinenpapier (mit Ausnahme von Waren der Nummer 48.01 C)
44.24	Haushaltsartikel aus Holz	48.03 B	Maschinenpappe (mit Ausnahme von Waren der Nummer 48.01 C)
44.25	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeugstiele und Werkzeuggriffe, aus Holz; Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	48.04	Anderes Pergamentpapier, Pergamentpappe und deren Nachahmungen, einschließlich des sogenannten Kristallpapiers, in Rollen oder Bogen
		48.05	Papier und Pappe, nur zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch gestrichen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
			Wellpapier und Wellpappe (auch mit aufgeklebter Deckschicht); Papier und Pappe, nur gekrepppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen

30

## 813 der Beilagen

Tarifnummer		Tarifnummer	
ex 48.07 A	Kunstdruckpapier und -pappe sowie Chromopapier und -pappe ausgenommen: Chromopapier zur Erzeugung von lichtempfindlichen Papieren	48.18	Register, Hefte, Notizbücher, Tagebücher, Quittungsbücher und dergleichen, Notizblöcke, Schreibunterlagen, Briefordner, Einbände (für auswechselbare oder andere Blätter) und andere Schul-, Büro- und Papierhandelsartikel, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen; Schutzhüllen für Bücher, aus Papier oder Pappe
ex 48.07 B	Buntpapier und -pappe		
48.07 C	Gummieretes Papier, mit Ausnahme des Abziehbilderpapiers		
48.07 F	Chemische Papiere	ex 48.19	Etiketten aller Art, aus Papier oder Pappe, auch bedruckt, auch mit Abbildungen, gummiert
48.07 G	Öllackpapier		
48.07 H	Kunstharzpapier	48.20	Spulen, Rollen, Hülsen und ähnliche Einlagen, aus Papiermasse, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet
48.07 I	Dachpappe		
48.07 K	Andere Papiere und Pappen dieser Nummer	ex 48.21	Andere Waren aus Papiermasse, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte ausgenommen: Jacquardkarten
48.09	Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen ähnlichen Bindemitteln hergestellt (z. B. Holzfaserplatten)		<b>Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes</b>
48.10	Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder in Form von Hülsen	49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen
48.11	Papiertapeten; Linkrusta und Buntglaspapier	49.02	Zeitungen und Zeitschriften, auch mit Bildern
48.12	Fußbodenbelag mit Papier- oder Pappeunterlage, auch mit Linoleumschichte, auch zugeschnitten	49.03	Bilderalben, Bilderbücher, Zeichen- oder Malbücher, für Kinder, broschiert oder gebunden
48.13	Papier für Vervielfältigungszwecke und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Schachteln (Kohlepapier, Vervielfältigungsschablonen und dergleichen)	49.04	Musikalien (Noten), handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden
ex 48.14	Schreibwaren, wie Briefblöcke, Briefumschläge und Briefkarten; Zusammenstellungen von Schreibwaren in Schachteln, Taschen oder ähnlichen Umschließungen, aus Papier oder Pappe	49.05	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich der Wandkarten und topographischen Pläne, gedruckt; gedruckte Erd- oder Himmelsgloben
48.15 A	Öllackpapier in Bändern	49.06	Baupläne, technische Zeichnungen und andere gewerbliche Pläne und Zeichnungen, mit der Hand hergestellt oder photographisch vervielfältigt; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke
48.15 C	Gummieretes Papier	ex 49.07	Stempelmarken und dergleichen, nicht entwertet, im Inland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Stempelpapier, Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, einschließlich Scheckhefte und dergleichen
ex 48.15 D	Kunstharzpapier in Bändern, Kondensatorenpapier		Abziehbilder aller Art
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Umschließungen, aus Papier oder Pappe	49.08	

## 813 der Beilagen

31

Tarifnummer		Tarifnummer	
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Verfahren hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	53.03 B 1	Abfälle von groben Tierhaaren, auf Unterlagen
ex 49.11	Bildpost- und Wunschkarten, in ganzen Bogen, in beliebigem Verfahren hergestellt, auch zugeschnitten	53.03 B 2 a	Abfälle von groben Tierhaaren, nicht auf Unterlagen, gekröllt
	<b>Seide, Schappeseide und Bourrette-seide</b>	53.04	Reißwolle und gerissene andere Tierhaare (feine oder grobe)
50.07	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	53.05 A	Gekämmte Schafwolle mit einem Gewicht von weniger als 12 Gramm je Meter sowie Vorgarne (Lunten)
50.09	Gewebe aus Seide oder Schappeseide	53.05 B	Spinnstoffe der Nummern 53.03 und 53.04, gekrempt
50.10	Gewebe aus Bourretteseide	53.06	Streichgarne aus Schafwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
	<b>Kontinuierliche synthetische und künstliche Spinnstoffe</b>	53.07	Kammgarne aus Schafwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
51.01 B	Garne aus kontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	ex 53.08	Kammgarne aus Kamelhaar, roh; Streichgarne und Kammgarne, aus feinen Tierhaaren, anders als roh; alle diese nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
ex 51.02	Monofile, Streifen und ähnliche Formen (Kunststroh und dergleichen) sowie Catgutnachahmungen, aus künstlicher Masse	53.09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
51.03	Garne aus kontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	53.10	Garne aus Schafwolle, aus anderen Tierhaaren (feinen oder groben) oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
51.04	Gewebe aus kontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich der aus Monofilen, Streifen und ähnlichen Formen der Nummer 51.01 oder 51.02 hergestellten Gewebe)	53.11	Gewebe aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren
	<b>Metallgespinste</b>	53.12	Gewebe aus groben Tierhaaren
52.01	Garne aus Spinnstoffen in Verbindung mit Metallfäden (Metallgespinste), einschließlich der mit Metallfäden umspinnenden Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne	53.13	Gewebe aus Roßhaar
52.02	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgespinsten oder aus metallisierten Garnen der Nummer 52.01, für Bekleidung, Innenausstattung oder ähnliche Verwendungszwecke		<b>Flachs und Ramie</b>
	<b>Schafwolle und andere Tierhaare</b>	54.03	Flachsgarne (Leinengarne) und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
53.02 B 1	Grobe Tierhaare, auf Unterlagen	54.04	Flachsgarne (Leinengarne) und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
53.02 B 2 a	Grobe Tierhaare, nicht auf Unterlagen, gekröllt	54.05	Flachsgewebe (Leinengewebe) und Ramiegewebe
			<b>Baumwolle</b>
		55.04	Baumwolle, kardiert oder gekämmt
		55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
		55.06	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
		55.07	Drehergewebe (Gaze) aus Baumwolle

Tarifnummer		Tarifnummer	
55.08	Schlingengewebe aus Baumwolle, nach Art der Frottiergewebe	57.05	Hanfgarne
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	57.06	Jutegarne
	Diskontinuierliche synthetische und künstliche Spinnstoffe	57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen
ex 56.01 B 1	Viscose-, Kupferoxydammoniak- und Acetatspinnstoffe (Zellwolle), nicht kardiert, nicht gekämmt	57.08	Papiergarne
ex 56.02 B	Spinnkabel aus Viscose-, Kupferoxydammoniak- und Acetatspinnstoffen (Zellwolle)	57.09	Gewebe aus Hanf
ex 56.03 B	Abfälle von Viscose-, Kupferoxydammoniak- und Acetatspinnstoffen (Zellwolle), nicht kardiert, nicht gekämmt, einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe	57.10	Gewebe aus Jute
ex 56.04 B	Diskontinuierliche Viscose-, Kupferoxydammoniak- und Acetatspinnstoffe (Zellwolle) und Abfälle von Viscose-, Kupferoxydammoniak- und Acetatspinnstoffen (kontinuierlichen oder diskontinuierlichen), kardiert, gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet	57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen
56.05	Garne aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffabfällen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	57.12	Gewebe aus Papiergarnen
56.06	Garne aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffabfällen, in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Teppiche und Tapisserien; Samte, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tüle und Netzstoffe (Filets); Spitzen und Spitzenstoffe; Stickereien
56.07	Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert
	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche Gewebe, auch konfektioniert
57.01 A	Vorgarne (Lunten) aus Hanf, Hanfwerk und Hanfabfällen (einschließlich Reißspinnstoff)	58.03	Tapisserien, handgewebt (wie z. B. Gobelins, flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und dergleichen) und Tapisserien als Nadelarbeit (wie z. B. Petit-Point, Kreuzstich- und ähnliche Arbeiten), auch konfektioniert
57.03 A	Vorgarne (Lunten) aus Jute, Jutewerk und Juteabfällen (einschließlich Reißspinnstoff)	58.04	Samte, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nummern 55.08 und 58.05
57.04 B 1	Vorgarne (Lunten) aus juteähnlichen Fasern	58.05	Gewebte Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen, ausgenommen Waren der Nummer 58.06
ex 57.04 B 2 a	Kokosfasern, gekröpft oder zu sogenannten Zöpfen gedreht	58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware, in Bändern oder zugeschnitten
		58.07	Chenillegarne; Gimp (ausgenommen umspinnene Garne der Nummer 52.01 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Geflechte als Meterware; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware; Quasten, sogenannte Oliven, Nüsse, Pompoms und dergleichen
		58.08	Tüle und Netzstoffe (Filets), ungemustert

## 813 der Beilagen

33

Tarifnummer		Tarifnummer	
58.09	Tülle, Bobinetülle und Netzstoffe (Filets), gemustert; Spitzten und Spitzentoffe (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware, in Streifen oder als Motive	59.12	Andere Gewebe, imprägniert oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen
58.10	Stickereien, als Meterware, in Streifen oder als Motive	59.13	Elastische Gewebe (ausgenommen Gewirke) aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Kautschukfäden
	Watte und Filze; Bindfäden, Seile, Taue und andere Seilwaren; Spezialgewebe; imprägnierte oder bestrichene Gewebe; Spinnstoffwaren für technische Zwecke	59.14	Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch imprägniert, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe
59.01	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder anderen Zubehörteilen, aus anderen Stoffen
59.02	Filze und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen	59.16	Transportbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt
59.03	Vliesfolien und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen	59.17	Gewebe aus Spinnstoffen und Spinnstoffwaren, für technische Zwecke
59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		<b>Strick- und Wirkwaren (Gewirke)</b>
59.05	Netze aus Waren der Nummer 59.04, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen	60.01	Gewirke als Meterware, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren aus Geweben	60.02	Handschuhwaren aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, für Bucheinbände, Futterale, Kartonagearbeiten oder ähnliche Zwecke (Buchbinderzeugstoffe und dergleichen); Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougran und ähnliche Gewebe, für die Hutmacherei	60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfshoner und ähnliche Waren, aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen oder überzogen	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
59.09	Wachstuch; andere Gewebe, geölt oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
59.10	Linoleum für Zwecke aller Art, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag, bestehend aus einem Überzug auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, auch zugeschnitten	60.06	Gummielastische oder kautschutierte Gewirke, als Meterware sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe)
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke		<b>Bekleidung und Bekleidungszubehör</b>
		61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben
		61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder

Tarifnummer		Tarifnummer	
61.03	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemen und Manschetten	63.01	<b>Altwaren; Hadern (Lumpen)</b>
61.04	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren für Innenausstattung (ausgenommen Waren der Nummern 58.01, 58.02 und 58.03), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, durch Gebrauch abgenutzt, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Umschließungen
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher	ex 63.02	Hadern (Lumpen)
61.06	Schals, Halstücher, Kopftücher, Kragenschoner, Mantillen, Schleier und dergleichen		<b>Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon</b>
61.07	Krawatten	64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteilen aus Kautschuk oder Kunststoffen
61.08	Kragen, Halskrausen, Einsätze, Jabots, Stulpen, Manschetten, Passen und ähnliche Putzwaren, für Ober- und Unterkleidung, für Frauen und Mädchen	64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoffen, ausgenommen Schuhe der Nummer 64.01
61.09	Korsette, Mieder, Büstenhalter, Strumpfbandgürtel, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Hosenträger, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren, auch gummielastisch	64.03	Schuhe aus Holz oder Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork
61.10	Handschuhwaren, Strümpfe und Socken, nicht aus Gewirken	64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (Schnüren, Pappe, Geweben, Filz, Geflechten und dergleichen)
61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, wie Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Gehänge, Muffe, Schutzhärmel	64.05	Schuhteile (einschließlich Brandsohlen und Absatzteile) aus Stoffen aller Art, ausgenommen aus Metall
	<b>Andere konfektionierte (fertiggestellte) Spinnstoffwaren</b>	64.06	Gamaschen aller Art, Schienbeinschützer und ähnliche Waren; Teile davon
62.01	Decken		<b>Kopfbedeckungen und Teile davon</b>
62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege; Vorhänge, Gardinen und andere Waren für Innenausstattung	65.01	Hutstumpen, Hutplatten und Manchons (zylinderförmig, auch der Höhe nach aufgeschnitten), aus Filz, ohne Kopfform und Randstellung
62.03	Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke	65.02	Hutstumpen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, ohne Kopfform und Randstellung
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen	65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Nummer 65.01, auch ausgerüstet
62.05	Andere konfektionierte (fertiggestellte) Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke		

## 813 der Beilagen

35

Tarifnummer		Tarifnummer	
65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtneter, gewebter oder anderer Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgerüstet	ex 68.01	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt, gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Spitzenstoffen oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, auch ausgerüstet	68.02	Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)
ex 65.06	Andere Hüte und andere Kopfbedeckungen, auch ausgerüstet ausgenommen: Badehauben aus Kautschuk	68.04	Bausteine (Werk- oder Hausteine), bearbeitet und Waren daraus, mit Ausnahme von Waren der Nummer 68.01 und des Kapitels 69; Würfel und Steinchen, für Mosaik
ex 65.07 C	Andere Innenfutterböden; Bänder für Innenausrüstung, aus Papier		Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Naturstein, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifmitteln oder aus keramischen Stoffen (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen und dergleichen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen
66.01	Regen- und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Gartenschirme, Schirmzelte und dergleichen	68.06	Schleifmittel, natürliche oder künstliche, in Pulver- oder Körnerform, auf Geweben, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
66.02	Stöcke (einschließlich Bergstöcke und Stöcke mit Sitzvorrichtung), Peitschen, Reitgerüten und dergleichen	68.07	Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; expandierter (gequollener) Vermiculit, expandierter Ton und ähnliche expandierte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- und Schallschutzzwecken, ausgenommen Mischungen und Waren der Nummern 68.12 und 68.13 sowie des Kapitels 69
66.03	Teile, Verzierungen und Zubehör, für Waren der Nummern 66.01 und 66.02	68.09	Platten, Tafeln (Paneele), Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt
	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer	68.10	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips
67.01	Bälge und andere Teile von Vögeln, mit ihren Federn oder ihren Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen, und Waren daraus (ausgenommen Waren der Nummer 05.07 und bearbeitete Federspulen und Federkiele)	68.11	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt, einschließlich der Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo (Granito)
67.02	Künstliche Blumen und Früchte, künstliches Blattwerk; Teile davon und Waren daraus		
67.04	Perücken, Haarunterlagen, Locken und ähnliche Waren, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze aus Menschenhaaren)		

Tarifnummer		Tarifnummer	
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement und dergleichen	69.07	Unglasierte Boden- und Wandbelagplatten (Fliesen) und unglasierte Pflasterziegel
68.13	Asbest, bearbeitet; Asbestwaren (wie z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidungsstücke, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Nummer 68.14; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat sowie Waren daraus	69.08	Glasierte Boden- und Wandbelagplatten (Fliesen) und glasierte Pflasterziegel
68.14	Bremsbelag, Kupplungsbelag und ähnlicher Reibungsbelag aller Art, auf der Grundlage von Asbest, von anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen, in Form von Segmenten, Scheiben, Ringen, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen und dergleichen	69.09	Apparate und Waren, für chemische oder andere technische Zwecke; Tröge, Wannen und ähnliche Behälter, für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Gewebe (Mikanitplatten, Mikafolien und dergleichen)	69.10	Installationsgegenstände für sanitäre oder hygienische Zwecke (Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosetschalen, Badewannen und dergleichen)
68.16	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweitig weder genannt noch inbegriffen	69.11	Geschirr, Haushalts- und Toiletteartikel, aus Porzellan
	<b>Keramische Erzeugnisse</b>	69.12	Geschirr, Haushalts- und Toiletteartikel, aus anderen keramischen Stoffen
69.01	Wärmeisolierende Steine, Platten und andere wärmeisolierende Erzeugnisse, aus Infusorienerde (Kieselgur, Fossilienmehl) oder ähnlichen Kieselerden	69.13	Figuren, Zier-, Schmuck- und Einrichtungsgegenstände
69.02	Feuerfeste Steine, Platten und ähnliche feuerfeste Bauelemente und Bauteile	69.14	Andere Waren aus keramischen Stoffen
69.03	Andere feuerfeste Erzeugnisse (Retorten, Schmelziegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Probiertiegel, Rohre aller Art, Formstücke, Stäbe und dergleichen)		<b>Glas und Glaswaren</b>
69.04	Mauerziegel (einschließlich Lochziegel, Hohlziegel und dergleichen)	ex 70.01	Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Bruch von Glas
69.05	Dachziegel, Bauverzierungen (Gesimse, Friese und dergleichen) und andere Baukeramik (Kaminaufsätze, Kaminziegel und dergleichen)	70.03	Glas in Form von Stangen, Stäben, Kugeln oder Rohren, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas)
69.06	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisations-, Entwässerungs- und für ähnliche Zwecke	70.04	Flachglas, gegossen oder gewalzt, nicht bearbeitet (auch bereits bei der Herstellung überfangen oder mit Drahteinlagen verstärkt), in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
		70.05	Flachglas, gezogen oder geblasen (Tafel- oder Fensterglas), nicht bearbeitet (auch bereits bei der Herstellung überfangen), in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
		70.06	Flachglas, gegossen oder gewalzt, gezogen oder geblasen (auch bereits bei der Herstellung überfangen oder mit Drahteinlagen verstärkt), auf einer Seite oder auf beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

## 813 der Beilagen

37

Tarifnummer		Tarifnummer	
70.07	Flachglas, gegossen oder gewalzt, gezogen oder geblasen, auch geschliffen oder poliert, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, oder gebogen oder in anderer Weise bearbeitet (z. B. mit bearbeiteten Kanten, graviert); Isolierglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen	70.18 A	Rohpreßlinge für medizinische Brillengläser
70.08	Sicherheitsglas, wie Einschichtglas (gehärtet) und Mehrschichtglas (Verbundglas), auch fassonierte	70.19	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaiken und ähnliche Zierzwecke; Glasäugen (auch für Spielzeug), mit Ausnahme der Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas
70.09	Spiegel aus Glas, auch eingerahmt, einschließlich Rückblickspiegel	70.20	Glasfasern und Waren daraus, einschließlich Glaswolle
70.10	Flaschen, Korbflaschen, Glasballons, Flakons, Konservengläser, Tiegel, Tablettenträgerchen und ähnliche, zum Transport oder zur Verpackung dienende Glasbehälter; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	70.21	Andere Glaswaren
70.11	Offene, unfertige Glaskolben und Glasrohre, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen		Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck (Bijouterie, nicht aus Edelmetallen)
70.12	Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig	71.05 C	Halbzeug (wie z. B. Platten, Bleche, Stangen, Drähte), aus Silber und Silberlegierungen (auch vergoldet oder platinert)
70.13	Glaswaren, die bei Tisch, in der Küche, für Toilettezwecke, im Büro, zur Ausschmückung von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken verwendet werden, ausgenommen Waren der Nummer 70.19	71.05 D	Blattsilber
70.14	Glaswaren für Beleuchtungs- oder Signalzwecke oder für optische Zwecke, weder optisch bearbeitet noch aus optischem Glas	71.05 E	Kantillen, Flitter und Flitterplättchen, aus Silber und Silberlegierungen (auch vergoldet oder platinert)
70.15	Uhrgläser, Gläser für einfache Brillen (andere als medizinische Brillen) und dergleichen, gewölbt, gebogen oder in ähnlicher Weise bearbeitet, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente	71.06	Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug
70.16	Fußbodenplatten, Bausteine, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, für Bauzwecke, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen verstärkt; Schaumglas in Blöcken, Tafeln, Platten und ähnlichen Formen	71.07 C	Halbzeug (wie z. B. Platten, Bleche, Stangen, Drähte), aus Gold und Goldlegierungen (auch platinert)
70.17	Waren aus Glas, für Laboratorien sowie für hygienische oder medizinische Zwecke, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Ampullen aus Glas	71.07 D	Blattgold
		71.07 E	Kantillen, Flitter und Flitterplättchen, aus Gold und Goldlegierungen (auch platinert)
		ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), als Halbzeug
		71.09 B	Halbzeug (wie z. B. Platten, Bleche, Stangen, Drähte), aus Platin und Platinmetallen sowie Platin- und Platinmetalllegierungen
		71.09 C	Pulver, Folien, Kantillen und dergleichen, aus Platin und Platinmetallen sowie Platin- und Platinmetalllegierungen

38

813 der Beilagen

Tarifnummer	Tarifnummer
ex 71.10	Platinplattierungen und Platinmetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug
71.12	Schmuckwaren und Juwelierwaren sowie deren Teile, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.13	Gold- und Silberschmiedearbeiten sowie deren Teile, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex 71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen  aus genommen: assortierte, nicht zur Verwendung als Schmuckstücke geeignete Aufreihungen von Perlen und Edelsteinen der Nummern 71.01 bis 71.03
71.16	Phantasieschmuck (Bijouterie, nicht aus Edelmetallen)
	<b>Münzen</b>
ex 72.01	Münzen  aus genommen: geltende Zahlungsmittel
	<b>Eisen und Stahl</b>
73.02 A	Ferrosilicium
ex 73.02 B	Ferrowolfram
ex 73.03	Scheuerspäne
73.09	Breitflacheisen und Breitflachstahl
73.10	Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrstähle für Ge steinsbohrer für Bergwerke
73.11	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwand eisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt
73.12	Band eisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt
73.13	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt
	73.14 Drähte aus Eisen oder Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik
	73.15 Qualitätskohlenstoffstahl und legierter Stahl, in den in den Nummern 73.06 bis 73.14 angeführten Formen
	73.17 Rohre aus Gußeisen
	73.18 Rohre (einschließlich Rohlinge) aus Schmiedeeisen oder Stahl, mit Ausnahme der Waren der Nummer 73.19
	73.19 Druckrohrleitungen aus Stahl, auch rundverstärkt, für Wasserkraftwerke und dergleichen
	73.20 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Eisen oder Stahl
	73.21 Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Mästen, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tür- und Fensterrahmen, Rolläden, Geländer und dergleichen), aus Eisen oder Stahl; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl
	73.22 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung
	73.23 Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen, Schachteln und ähnliche Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke, aus Eisenblech oder Stahlblech
	73.25 Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen draht oder Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik
	73.26 Stacheldraht; verwundeter Runddraht oder Flachdraht, schmale Bänder, auch verwunden, aus Eisen oder Stahl, auch mit Stacheln

## 813 der Beilagen

39

Tarifnummer		Tarifnummer	
73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht	73.38	Haushaltsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl
73.28	Streckbleche aus Eisen oder Stahl	73.39	Eisenwolle und Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren und dergleichen, aus Eisen oder Stahl
73.29	Ketten jeder Größe und deren Teile, aus Eisen oder Stahl	73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl
73.30	Schiffssanker und Draggen, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl		<b>Kupfer</b>
73.31	Stifte, Nägel, zugespitzte Klammer (Krampen), gewellte und abgeschrägte Klammer, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Köpfen aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Köpfen aus Kupfer	74.03	Stangen, Profile und Drähte, aus Kupfer, massiv
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben), aus Eisen oder Stahl	74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Stärke von mehr als 0'15 mm
73.33	Handähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln, Durchziehnadeln und ähnliche Erzeugnisse für Näh-, Strick-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, auch unfertig, aus Eisen oder Stahl	74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer
73.34	Stecknadeln, Haarnadeln und ähnliche Erzeugnisse (ausgenommen Schmucknadeln), auch Lockenwickler, aus Eisen oder Stahl	74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer
73.36	Raumheizöfen, Heizergeräte, Herde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren), Kochgeräte, Kochkessel mit Feuerung, Tellerwärmer und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl	74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Kupfer
73.37	Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Nummer 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizungen, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl; Warmlufterzeuger und Ventilervorrichtungen für Warmluft (einschließlich solcher, die auch frische oder konditionierte Luft verteilen können), ohne elektrische Heizquelle, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl	74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Kupfer, mit einem Fassungsvolumen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung
		74.10	Kabel, Seile, Litzen und dergleichen, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik
		74.11	Gewebe (einschließlich der endlosen Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht
		74.12	Streckbleche aus Kupfer
		74.13	Ketten jeder Größe und deren Teile, aus Kupfer
		74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Klammer (Krampen), Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schäften aus Eisen oder Stahl und Köpfen aus Kupfer
		74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben, Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben), aus Kupfer

40

## 813 der Beilagen

Tarifnummer		Tarifnummer	
74.16	Federn aus Kupfer	76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung
74.17	Kocher und andere Heizapparate, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Kupfer		
74.18	Haushaltsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, sowie deren Teile, aus Kupfer	76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen, Schachteln und ähnliche Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben
74.19	Andere Waren aus Kupfer		
	<b>Nickel</b>		
75.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv	76.11	Druckbehälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Nickel	76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik
	<b>Aluminium</b>	76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht
76.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Aluminium, massiv	76.14	Streckbleche aus Aluminium
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Stärke von mehr als 0'20 mm	76.15	Haushaltsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, sowie deren Teile, aus Aluminium
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0'20 mm oder weniger	76.16	Andere Waren aus Aluminium
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		<b>Magnesium, Beryllium (Glucinium)</b>
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium	77.03 B	Andere Waren aus Magnesium
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Aluminium		<b>Blei</b>
76.08	Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tür- und Fensterrahmen, Rolläden, Geländer und dergleichen), aus Aluminium; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium	78.01 A	Blei, roh
		78.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Blei, massiv
		78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1'7 kg
		78.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1'7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei

## 813 der Beilagen

41

Tarifnummer		Tarifnummer	
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Blei	ex 81.04 C	An U 235 armes (abgereichertes) Uran
78.06	Andere Waren aus Blei		Werkzeuge; Messerschmiedwaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen
	<b>Zink</b>		
79.01 A	Zink, roh	82.01	Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitzhauen) und Hauen (Hacken) aller Art sowie Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Hau-messer, Keile und ähnliche Werkzeuge mit Schneiden; Sensen und Sicheln, Heumesser und Strohmes-ser, Heckenscheren und andere Handwerkzeuge für die Landwirt-schaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
79.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Zink, massiv	82.02	Handsägen und Sägeblätter aller Art (einschließlich der Frässäge-blätter und der nichtgezahnten Sägeblätter)
79.03	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien, aus Zink; Pulver und Flitter, aus Zink	82.03	Beißzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden; Lochzangen, Locheisen, Rohrschneider, Bolzenschneider und ähnliche Werkzeuge; Blechscheren und andere Scheren zum Schnei-den von Metallen; Schrauben- und Spannschlüssel; Feilen und Ras-peln; alle diese für den Hand-gebrauch
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Zink	82.04	Andere Handwerkzeuge einschließlich der gefäßten Glas-schneide-diamanten, mit Ausnahme der in anderen Nummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Handschraubstöcke, Lötlampen, tragbare Feldschmieden; Schleif-apparate für Hand- oder Fuß-betrieb
79.06	Andere Waren aus Zink	82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischen oder nichtmechani-schen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschnei-den, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben und dergleichen), einschließlich der Zieheisen und Preßmatrizen zum Warm-strangpressen von Metallen und der arbeitenden Teile für Ge-steinsbohrer und Tiefbohrwerk-zeuge
	<b>Zinn</b>		
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadrat-metergewicht von mehr als 1 kg		
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Zinn		
80.06	Andere Waren aus Zinn		
	<b>Andere unedle Metalle</b>		
81.01 B	Anderes Wolfram (Tungsten), verarbeitet		
81.02 C	Anderes Molybdän, verarbeitet		
ex 81.03	Tantal, verarbeitet		
	a u s g e n o m m e n :		
	Bearbeitungsabfälle und Schrott		
ex 81.04 A	Antimon, roh	82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder für mechanische Geräte

Tarifnummer		Tarifnummer	
82.07	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeugé, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän- und Vanadium-Carbiden)	83.02	Beschläge und dergleichen für Möbel, Türen (einschließlich der automatischen Türschließer), Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Reisekoffer und andere derartige Waren, aus unedlen Metallen; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Gegenstände, aus unedlen Metallen
82.08	Kaffeemühlen, Fleischfaschiermaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken verwendet werden, mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	83.03	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen
82.09	Messer (andere als die der Nummer 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich der Gärtnermesser	83.04	Ordner, Ablegekästen, Karteikästen und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Nummer 94.03
82.10	Klingen für Messer der Nummer 82.09	83.05	Mechaniken für Ordner, Schnellhefter und Lose-Blattsysteme, Büroklammern, Briefklemmen, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büroartikel aus unedlen Metallen
82.11 B	Rasierklingen	83.07	Beleuchtungskörper aller Art, sowie deren Teile ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen
82.12	Scheren und Scherenblätter	83.08	Schläuche aus unedlen Metallen
82.13	Andere Messerschmiedwaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Fleischhackmesser für Fleischhauer und für den Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedwaren für die Handpflege, die Fußpflege oder dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen (Garnituren) solcher Waren	83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Schließen, Spangen, Klammer, Haken, Ösen und ähnliche Erzeugnisse, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Plachen, Taschnerwaren, auch zur Fertigung oder Ausrüstung anderer Waren; Hohlnieten und Spaltnieten, aus unedlen Metallen
82.14	Löffel, auch Schöpflöffel, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser und Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tisch- und Küchengeräte	83.13	Stöpsel aller Art, Spunde mit Gewinde, Spundbleche, Abreißkapseln, Kronenkorke, Flaschenkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör sowie Schutzecken für Kisten, aus unedlen Metallen
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Nummern 82.09, 82.13 und 82.14	83.14	Hinweisschilder, Aushängeschilder, Werbeschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen
	<b>Verschiedene Waren aus unedlen Metallen</b>		
83.01	Schlösser und Vorhangsschlösser (mit Schlüssel, durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), Teile davon, aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlußbügel, mit Schlössern, für Taschen, Koffer und dergleichen, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, auch unfertig, aus unedlen Metallen		

## 813 der Beilagen

43

Tarifnummer		Tarifnummer	
83.15	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Kägelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, alle diese mit Flüssmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen, Löten oder Auftragen von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen für das Metallieren im Aufspritzverfahren	84.13	Brenner (Zerstäuber) für Feuerungen, die mit flüssigen, pulverisierten festen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und gleichartigen Vorrichtungen
	<b>Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte</b>	84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, mit Ausnahme der elektrischen Öfen der Nummer 85.11
84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel)	84.15	Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Einrichtung
84.03	Gaserzeuger für Luft- oder Wassergas, auch mit den zugehörigen Gasreinigern; Erzeuger von Acetylen gas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	84.16	Kalander und Walzwerke aller Art, mit Ausnahme der Metallwalzwerke und der Maschinen zum Walzen von Glas; Walzen für diese Maschinen
84.06 B 2	Sonstige Motoren für See- und Flusschiffe des Kapitels 89	84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Heizung, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren, Külen und dergleichen, mit Ausnahme von Haushaltsgeräten; nichtelektrische Heißwasserapparate und Badeöfen
84.06 C	Andere Kolbenverbrennungsmotoren	84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtern oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen
ex 84.06 D	Teile für Kolbenverbrennungsmotoren ausgenommen: Vergaser für Kraftfahrzeugmotoren	84.19	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Apparate zum Spülen von Geschirr
84.07	Wasserräder, Wasserturbinen und andere Wasserkraftmaschinen	84.20	Wägevorrichtungen, auch Kontrollwaagen, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 Milligramm oder weniger; Gewichte für Waagen aller Art
84.09	Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb		
84.10	Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Antriebsmotor oder Antriebsturbine, einschließlich der nichtmechanischen Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitszähler (Zapfsäulen), Hebwerke für Flüssigkeiten (Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren und dergleichen)		
84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen, auch mit Antriebsmotor oder Antriebsturbine; Luft- und Gaskompressoren, auch mit Antriebsmotor oder Antriebsturbine, einschließlich Freikolbenkompressoren für Gasturbinen; Ventilatoren und dergleichen		

Tarifnummer		Tarifnummer	
84.21	Mechanische Apparate (auch für Handbetrieb) zum Verteilen, Versprühen und Zerstäuben von Flüssigkeiten und Pulvern; Feuerlöschgeräte, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlgebläse, Dampfstrahlgebläse und dergleichen	84.28	Andere Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- und die Bienenzucht, einschließlich der Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und der Brut- und Aufzuchttapparate für die Geflügelzucht
84.22	Maschinen und Geräte zum Heben, Verladen, Entladen und Fördern (wie z. B. Aufzüge, Kippkübelauflzüge, Winden aller Art, Flaschenzüge, Krane aller Art, Stetigförderer, Drahtseilbahnen), ausgenommen Maschinen und Geräte der Nummer 84.23	84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei und zur Behandlung von Getreide und von Hülsenfrüchten, mit Ausnahme derartiger Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft
84.23	Ortsfeste und bewegliche Maschinen und Geräte für Bohr-, Erd- oder Steinbrucharbeiten und den Bergbau (wie z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Grabmaschinen, Schürfgeräte, Planiermaschinen und Planierschilde, Erdräumer); Rammen; Schneeräumer mit Ausnahme der Schneeräumwagen mit eigenem Antrieb der Nummer 87.03	84.30	Maschinen und Apparate für die Herstellung gewöhnlicher und feiner Backwaren, Biskuitwaren, Teigwaren, Süßwaren, Schokoladewaren, sowie zur Verarbeitung von Fleisch, Fischen, Gemüse und Früchten zu Nahrungs- oder Futtermitteln, Maschinen und Apparate für Zuckerfabriken und Brauereien, alle diese in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
84.24	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft und den Gartenbau, zur Vorbereitung, Bearbeitung oder Bestellung des Bodens sowie zur Pflege der Pflanzen, einschließlich der Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze	84.31	Maschinen und Apparate für die Herstellung von Papiermasse (Halbzeug) sowie für die Herstellung und Fertigstellung von Papier und Pappe
84.25	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten und Dreschen landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Stroh- und Futtermittelpressen; Rasen- und Grasmähmaschinen; Getreidereinigungsmaschinen (Windsichter), Sortiermaschinen und -geräte für Eier, Obst und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, mit Ausnahme der Müllereimaschinen und -apparate der Nummer 84.29	84.33	Papier- und Pappeschneidmaschinen aller Art; andere Maschinen und Apparate für die Bearbeitung und Verarbeitung von Papiermasse, Papier und Pappe
84.26	Melkmaschinen und andere Maschinen und Apparate für die Milchwirtschaft	ex 84.36	Maschinen zum Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Winden und Haspeln von Spinnstoffen
84.27	Pressen, Mühlen und andere Geräte zur Herstellung von Wein, Obstwein und dergleichen	84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Nummer 84.37 (wie z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter, Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Nummer oder für die der Nummern 84.36 und 84.37 bestimmt (wie z. B. Spindeln, Flügel, Kratzenbeschläge, Kämme, Nadelstäbe, Spindüsen, Webschützen, Weberschiffchen, Schäfte und Schaftstäbe, Nadeln, Platinen)

## 813 der Beilagen

45

Tarifnummer		Tarifnummer	
ex 84.40 A	Rauhmaschinen für Strick- und Wirkwaren	84.49	Mit Preßluft oder mit anderen Motoren als Elektromotoren betriebene Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen
84.40 C	Wäschewaschmaschinen	84.50	Maschinen und Apparate zum autogenen Schweißen, Schneiden und Oberflächenhärten
84.40 D	Maschinen und Apparate zum Bedrucken von Geweben	84.54	Andere Büromaschinen und Büroapparate (Hektographen, Matrizenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Sortiermaschinen, Geldzähl- und Geldverpackungsmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Loch- und Heftapparate und dergleichen)
84.40 F	Andere Maschinen dieser Nummer	84.56	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Brechen, Mahlen und Mischen von Erden, Steinen, Erzen und anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen und Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Beton, Gips und anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen für die Herstellung von Gußformen aus Sand
84.41	Nähmaschinen (zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder, Schuhen und dergleichen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln	84.58	Verkaufsautomaten (Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade-, Eßwarenautomaten und dergleichen), mit Ausnahme von Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten
84.43	Konverter, Gießpfannen, Gußformen (zum Gießen von Ingots, Masseln und dergleichen) und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke und andere metallurgische Betriebe	84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
84.44	Metallwalzwerke und Metallwalzstraßen; Walzen hiefür	84.60	Formkästen für Gießereien, Guß- und Preßformen für Metalle (ausgenommen Gußformen für Ingots, Masseln und dergleichen), für Hartmetalle, für Glas, für mineralische Stoffe (wie z. B. keramische Massen, Beton, Zement), für Kautschuk und Kunststoffe
84.45	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Metallen und Hartmetallen, andere als die der Nummern 84.49 und 84.50	84.61	Armaturen und ähnliche Geräte (einschließlich der Druckreduzierventile und der thermostatisch gesteuerten Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Reservoirs, Wannen und andere Behälter
84.46	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Steinen, keramischen Stoffen, Beton, Asbestzement und ähnlichen mineralischen Stoffen und für die Kaltbearbeitung von Glas, andere als die der Nummer 84.49	84.62	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager aller Art, wie z. B. Tonnen- und Nadellager)
84.47	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoffen und ähnlichen harten Stoffen, andere als die der Nummer 84.49		
84.48	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Werkzeugmaschinen der Nummern 84.45 bis 84.47 bestimmt, einschließlich der Spann- und Haltevorrichtungen für Werkstücke und Werkzeuge, der sich selbstöffnenden Gewindestchneidköpfe, Teilköpfe und anderen Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen aller Art		

Tarifnummer		Tarifnummer	
84.63	Wellen, Kurbeln und Kurbelwellen, Lagergehäuse, Lagerschalen, Zahnräder und Friktionsräder, Getriebe, einschließlich der Friktionsgetriebe, Untersetzungs-, Übersetzungs- und Wechselgetriebe, Schwungräder, Riemenscheiben und Seilscheiben (einschließlich der Rollenblöcke für Flaschenzüge), Schaltkupplungen, feste und lösbare Kupplungen (Kupplungsringe, elastische Kupplungen und dergleichen), Gelenkverbindungen (wie Kardangelenke)	85.09	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Entfroster und Klarsichtgeräte, für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen, ohne elektrische Anschlußstücke, isolierte Teile, Wicklungen und Kontakte oder andere elektrische Ausstattung	85.11	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsofen, einschließlich der Apparate für die thermische Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch die Wirkung kapazitiven Widerstandes; elektrische Löt-, Schweiß- und Schneidmaschinen und -apparate
	<b>Elektrische Maschinen und Apparate sowie andere elektrotechnische Erzeugnisse</b>	85.12	Elektrische Heißwasserapparate, Badeöfen, Tauchsieder; elektrische Apparate für Raumheizung und andere gleichartige Verwendungszwecke; elektrothermische Apparate für die Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Onduliereisen); elektrische Bügeleisen; elektrothermische Haushaltsgeräte; Heizwiderstände, andere als solche der Nummer 85.24
85.01 A	Elektrische Generatoren, Motoren, rotierende Umformer	85.13 A	Apparate für Telephonie
85.01 C	Transformatoren, ruhende Umformer (Stromrichter), Reaktanz- und Drosselpulen	85.13 B	Apparate für Telegraphie
85.02 A	Elektromagnete und elektromagnetische Vorrichtungen	85.14	Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Verstärker
ex 85.02 B 2	Permanentmagnete, auch nicht magnetisiert	85.15	Send- und Empfangsgeräte für die Radiotelephonie und Radiotelegraphie; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen, einschließlich der mit Sprechmaschinen kombinierten Apparate, Fernsehaufnahmegeräte; Funkleit-, Funkpfeil-, Funksuch- und Funkfernsteuerapparate
85.03	Elektrische Batterien (Primärelemente)	85.16	Elektrische Signalgeräte (andere als für die Nachrichtenübermittlung), Sicherungs-, Kontroll- und Steuerungsgeräte, für Schienenwege und andere Verkehrswege, einschließlich der Häfen und Flugplätze
85.04	Elektrische Akkumulatoren (Sekundärelemente)	85.17	Akustische oder visuelle elektrische Signalapparate (Läutwerke, Sirenen, Meldetafeln, Meldeapparate zum Schutz gegen Diebstahl, Brand und dergleichen), andere als jene der Nummern 85.09 und 85.16
85.05	Elektromechanische Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen, mit eingebautem Motor	85.18 A	Festkondensatoren
85.06	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Motor	85.18 B 2	Regelkondensatoren
85.07 A	Elektrische Rasierapparate		
ex 85.08 B	Andere elektrische Start- und Zündvorrichtungen für Verbrennungsmotoren (Anlasser und dergleichen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- oder Rückstromschalter ausgenommen: Zündspulen, Magnetzündapparate		

## 813 der Beilagen

47

Tarifnummer	Tarifnummer
85.19	Elektrische Geräte zum Schalten, Trennen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (wie z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Hochspannungsschutzgeräte, Stromentnahmeverrichtungen, Verbindungs-dosen); Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände; Regelwiderstände; Schalt- und Ver-teilertafeln
85.20	Elektrische Glüh- und Entladungslampen und -röhren für Beleuchtungszwecke oder für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlen; Bogenlampen; Photoblitzlichtlampen
85.21	Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), auch derartige Vakuuumlampen und -röhren oder solche mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernsehbild-aufnahmeröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; gefaßte Transistoren und ähnliche gefaßte Elemente mit elektrischen Halbleitern; gefaßte piezoelektrische Kristalle
85.22	Elektrische Maschinen und Apparate, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
85.23	Isolierte (auch durch Lackieren oder Eloxieren isolierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich der Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken
85.24 B	Elektroden für elektrische Öfen, für Elektrobeheizung, Elektroschweißen, Elektrolyse und dergleichen
85.24 C	Andere Formteile und Waren, aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik, wie Bürsten für elektrische Maschinen, Kohlen für Lampen oder Mikrophone
ex 85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art a u s g e n o m m e n : aus Glas
	ex 85.26
	Isolierteile ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in der Masse eingeprästen einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingeprästen Hülsen mit Innen gewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Instal lationen, ausgenommen Isolatoren der Nummer 85.25 a u s g e n o m m e n : aus Glas
	85.27
	Isolierrohre und Verbindungs stücke hiefür, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
	85.28
	Elektrische Teile von Maschinen und Apparaten, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
	<b>Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische Si gnalvorrichtungen für Verkehrs wege</b>
	86.01
	Dampflokomotiven aller Art; Lokomotivtender
	86.02
	Elektrische Lokomotiven aller Art (mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Strom netz)
	86.03
	Andere Lokomotiven aller Art
	86.04
	Triebwagen (auch für Straßenbahnen) und Motordraisinen
	86.05
	Personenwagen und Gepäck wagen; Postwagen, Lazarettwagen, Zellenwagen, Versuchswagen und andere Spezialwagen, für Schie nenwege
	86.06
	Werkstattwagen, Kranwagen und andere Arbeitswagen, für Schie nenwege; Draisinen ohne Motor
	86.07
	Güterwagen und Loren, für die Güterbeförderung auf Schien enwegen
	86.08
	Warenkästen und Warenbehälter (Container), einschließlich der Flüssigkeitsbehälter, für alle Be förderungsarten
	86.09
	Teile für Schienenfahrzeuge
	<b>Kraftwagen, Traktoren, Motor räder und Fahrräder sowie andere Landfahrzeuge</b>
	87.01
	Traktoren (Zugmaschinen), auch mit Seilwinden ausgestattet
	87.02 A
	Lastkraftwagen
	87.02 C
	Omnibusse

Tarifnummer		Tarifnummer	
87.03	Spezialkraftwagen, wie Abschleppwagen, Feuerwehrspritzenwagen, Leiternwagen, Kehrwagen, Schneeräumwagen, Spreng- und Berieselungswagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, Röntgenwagen und ähnliche, nicht für reine Beförderungszwecke gebaute Kraftwagen	88.05	Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen, Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile von diesen Waren
87.04	Fahrgestelle mit Motor für Kraftfahrzeuge der Nummern 87.01 bis 87.03	89.01	See- und Flusschiffe
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Nummern 87.01 bis 87.03, auch Führerhäuser	89.02	Schlepper (Zugschiffe)
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Nummern 87.01 bis 87.03	89.03	Leuchtschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger aller Art, Schwimmkrane und andere Schiffe, deren Fahreigenschaft im Vergleich mit ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks
87.07	Transport- und Förderkarren (Laster, Schleppkarren, Karrenkipper, Stapler und dergleichen), mit Motoren aller Art; auch deren Teile	89.04	Schiffe zum Verschrotten
87.08	Panzerkampfwagen und Panzerkraftfahrzeuge, auch bewaffnet; Teile davon	90.01	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte
87.09 A 2	Motorräder, auch mit Beiwagen, mit einem Zylinderinhalt (Hubvolumen) von 350 cm <sup>3</sup> oder weniger	90.01	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefäßt (ausgenommen derartige optisch nicht bearbeitete optische Elemente aus Glas); polarisierende Stoffe in Form von Blättern oder Platten
87.09 B	Motorfahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen	90.02	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefäßt (ausgenommen derartige optisch nicht bearbeitete optische Elemente aus Glas)
87.10	Fahrräder (einschließlich Dreiräder und dergleichen), ohne Motor	90.03	Fassungen für Brillen, Zwicker, Lorgnons und ähnliche Waren, sowie deren Teile
87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Nummern 87.09 bis 87.11	90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und dergleichen), Zwicker, Lorgnons und ähnliche Waren
87.13 B	Kinderwagen, auch deren Teile	90.05	Ferngläser und Fernrohre, auch mit Prismen
87.14	Andere Fahrzeuge ohne Kraftantrieb und Anhänger für Fahrzeuge aller Art; auch deren Teile	90.06	Astronomische und kosmographische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridiandurchgangsinstrumente, Äquatoreale und dergleichen und Gestelle hiefür, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie
<b>Luftfahrzeuge</b>			
88.02	Flugzeuge (Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Drachen, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflieger und dergleichen); rotierende Fallschirme		
88.04	Fallschirme (ausgenommen solche der Nummer 88.02) sowie deren Teile und Zubehör		

## 813 der Beilagen

49

Tarifnummer		Tarifnummer	
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmegeräte, auch kombiniert, Wiedergabegeräte, wie Projektionsapparate, auch mit Tonwiedergabe)	90.17	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich der elektromedizinischen Apparate und Geräte sowie der Apparate zur Prüfung des Sehvermögens
90.09 A	Photographische Vergrößerungsapparate	90.18	Apparate und Geräte für Heilgymnastik und Massage; Apparate und Geräte für Psychotherapie, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zur Wiederbelebung sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)
ex 90.09 B	Photographische Verkleinerungsapparate	90.19 A 2	Künstliche Zähne und Zahnteile, aus anderen Stoffen als aus Porzellan
90.10	Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Photokopiergeräte für das Kontaktverfahren; Filmspulen; Projektionsschirme	90.19 B	Schwerhörigenapparate
90.12	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für die Mikrophotographie und Mikrokinematographie, sowie Apparate für die Mikroprojektion	90.19 D	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschließlich der medizinisch-chirurgischen Gürtel); künstliche Gliedmaßen und andere künstliche Körperteile; Vorrichtungen für die Behandlung von Knochenbrüchen (Schiene und dergleichen)
90.13	Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Scheinwerfer	90.20	Röntgenapparate, Apparate für die Röntgenphotographie und ähnliche Apparate, die Strahlungen radioaktiver Stoffe verwenden, einschließlich der Röhren und ähnlichen Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, der Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulse und Röntgenschirme; Tische, Stühle und ähnliche Vorrichtungen für die röntgenologische Untersuchung und Behandlung
90.14	Geodätische und topographische Instrumente, Apparate und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für die Feld- und Höhenvermessung, die Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompassen und Entfernungsmesser	90.21	Instrumente, Apparate und Modelle für Vorführzwecke (z. B. in Schulen oder Ausstellungen), nicht für andere Zwecke verwendbar
90.15 A	Mikrowaagen mit einer Empfindlichkeit von 0'001 Milligramm oder weniger	90.22	Maschinen und Apparate für die mechanische Prüfung von verschiedenen Materialien (wie z. B. Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen) auf Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Biegefestigkeit und dergleichen
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (wie z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenkreise); Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen, Prüfen und Untersuchen, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen (wie z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren	90.23	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert

Tarifnummer		Tarifnummer	
90.24	Meß-, Kontroll- und Regulierinstrumente, -apparate und -geräte für gasförmige und flüssige Stoffe oder für das selbttätige Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Standanzeiger, Zugregler, Durchflußmengenmesser, Wärmemengenmesser, mit Ausnahme der Instrumente, Apparate und Geräte der Nummer 90.14	91.01	Uhrmacherwaren
90.25	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- oder Rauchanalysengeräte); Instrumente, Apparate und Geräte zur Prüfung der Viskosität, Porosität, Dehnung, Oberflächenspannung und dergleichen (wie z. B. Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische und akustische Messungen (wie z. B. Photometer, einschließlich Belichtungsmesser, Kalorimeter); Mikrotome	91.02	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren gleicher Art)
90.26	Gaszähler, Flüssigkeitszähler und Elektrizitätszähler, einschließlich derartiger Produktions-, Kontroll- und Eichzähler	91.03	Standuhren und Wecker, mit Kleinuhrwerk
90.27	Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergleichen), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Nummer 90.14; Stroboskope	ex 91.04	Armaturenbrettuhen und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge
ex 90.28	Elektrische und elektronische Meß-, Prüf-, Kontroll-, Regulier- und Analyseninstrumente, -apparate, -geräte und -maschinen ausgenommen: Uhrenkontroll- und -prüfgeräte, mit Röhren oder Transistoren	91.05	Andere Uhren ausgenommen: Uhren mit Batterieantrieb sowie elektrische Springzifferuhren
90.29	Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Nummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt sind, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate und Geräte verwendet werden können	91.06	Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhen, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler und dergleichen)
		91.07	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (wie z. B. Zeitschalter, Schaltuhren)
		91.08	Kleinuhrwerke, fertig
		91.09	Andere Uhrwerke, fertig
		91.10	Gehäuse und Teile davon, einschließlich der Rohlinge dieser Waren, für Uhren der Nummer 91.01
			Gehäuse und Teile davon für andere Uhrmacherwaren
			Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Bild- und Tonaufnahmegeräte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen; Teile und Zubehör zu diesen Instrumenten und Geräten
		92.01	Klaviere (auch selbttätige, mit oder ohne Klaviatur); Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen
		92.02	Andere Saiteninstrumente
		92.03	Pfeifenorgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und freischwingenden Metallzungen
		92.04	Ziehharmonikas (Akkordeons) und Konzertinas; Mundharmonikas
		92.05	Blasinstrumente

## 813 der Beilagen

51

Tarifnummer		Tarifnummer	
92.06	Schlaginstrumente (wie z. B. Trommeln, Pauken, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)	93.03	Kriegswaffen (andere Waffen als die der Nummern 93.01 und 93.02)
92.07	Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (wie z. B. Klaviere, Orgeln, Akkordeons)	93.04	Feuerwaffen (andere Waffen als die der Nummern 93.02 und 93.03), einschließlich der waffenähnlichen mechanischen Vorrichtungen, deren Wirkungsweise auf der Verbrennung des Schießpulvers beruht, wie Leuchtpistolen, Pistolen und Revolver für Blindschuß, Wetterkanonen und Kanonen zum Schießen von Fangleinen oder Tauen
92.08	Musikinstrumente, in anderen Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen (Orchestsions, Drehorgeln, Spieldosen, Vogelstimmen-Automaten, singende Sägen und dergleichen); Lockpfeifen aller Art, Mundblasinstrumente für Ruf- und Signalzwecke (wie z. B. Signalhörner, Signalglocken)	93.05	Andere Waffen (einschließlich der Gewehre, Karabiner und Pistolen mit Feder-, Luftdruck- oder Gasdruckantrieb)
92.09	Saiten für Musikinstrumente	93.06	Teile für Waffen, ausgenommen solche für Waffen der Nummer 93.01, einschließlich der Schaftrohlinge für Gewehre und der Laufrohlinge für Feuerwaffen
92.10	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (ausgenommen Saiten für Musikinstrumente), einschließlich der gelochten Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente sowie der Musikwerke für Spieldosen; Metronome, Stimmgabeln und Stimmpeifen aller Art	93.07	Munition, einschließlich Minen, sowie deren Teile, wie Geschosse, Rehposten, Flintenschrot, Patronenpfropfen.
92.11	Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahmee- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Tondrahtgeräte, auch mit Tonabnehmer; Bild- und Tonaufnahmegeräte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen		<b>Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettwaren und ähnliche Waren</b>
ex 92.12 A	Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, mit oder ohne Aufzeichnungen, magnetische Platten mit Ton- oder anderen Aufzeichnungen	94.01	Sitzmöbel, einschließlich solcher, die in Betten umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Nummer 94.02), und Teile davon
92.13 B	Möbel und Gehäuse zum Einbau von Apparaten der Nummer 92.11	94.02	Medizinisch-chirurgische Möbel, wie z. B. Operationstische, Untersuchungstische und dergleichen, Betten mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; zahnärztliche Behandlungsstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon
92.13 C	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11	94.03	Andere Möbel und Teile davon
	<b>Waffen und Munition</b>	94.04	Betteinsätze; Bettwaren und dergleichen Waren, mit Federung oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, wie Matratzen, Steppdecken, Tuchenten, Polster und dergleichen, einschließlich solcher Waren aus Schaum- oder Schwammgummi sowie aus Schaumkunststoff, auch überzogen
93.01	Hieb- und Stichwaffen (wie Säbel, Degen, Bajonette) sowie deren Teile und Scheiden		
93.02	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Nummern 93.04 und 93.05		

52

## 813 der Beilagen

Tarifnummer	Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen	Tarifnummer	
95.01	Schildpatt, bearbeitet; Waren aus Schildpatt	96.06	Handsiebe aus Stoffen aller Art
95.02	Perlmutter, bearbeitet; Waren aus Perlmutter	97.03	Spielzeug, Spiele, Scherzartikel, Christbaumschmuck und Sportgeräte
95.03	Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein	97.04	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen
95.04	Bein, bearbeitet; Waren aus Bein	97.07	Gesellschaftsspiele (einschließlich der mechanischen Spiele zur öffentlichen Benützung, Tischtennis, Billardtische und Glücksspielstische)
95.05 B	Andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet; Waren daraus	97.08	Angelhaken, Angelgeräte; kleine Fangnetze (Handnetze) aller Art; Lockgeräte, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte
95.06	Pflanzliche Schnitzstoffe (Steinnüsse, andere Nüsse, Fruchtsteine, Fruchtkerne und dergleichen), bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen	ex 97.08	Ringelspiele, Luftschaukeln, Schießstände und dergleichen, für Jahrmarkte und Vergnügungsparks
95.07	Meerschaum und Bernstein, natürlich oder rekonstituiert, Gagat (Jet) und andere gagatähnliche mineralische Schnitz- und Formstoffe, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen	98.01	Verschiedene Waren
95.08	Geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem), mineralischem oder künstlichem Wachs, aus Paraffin, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen (Kolophonium, Kopalharz und dergleichen), aus Modelliermassen, und sonstige geformte oder geschnitzte Waren, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; nichtgehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Nummer 35.03), und Waren daraus	98.02	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen Knöpfe (einschließlich Knopfroslinge, Knopfformen und Knopfteile)
96.01	Besen, Bürsten, Pinsel, Staubwedel, Puderquasten und Siebwaren	98.03	Reißverschlüsse und Teile davon (wie Schieber und dergleichen)
96.02	Bürsten- und Pinselwaren (Bürsten, Scheuerbürsten, Pinsel und dergleichen), einschließlich der Maschinenbürsten; Malerwalzen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen	98.04	Federhalter, Füllfederhalter, Kugelschreiber, Füllbleistifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (wie Bleistiftschützer, Klipse und dergleichen), ausgenommen Waren der Nummern 98.04 und 98.05
96.03	Pinselköpfe und Bürstenbündel zur Herstellung von Bürstenwaren	98.05	Schreibfedern; Kugeln für Feder spitzen
96.04	Staubwedel	98.06	Bleistifte, Schiefergriffel, Minen, Farbstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide
96.05	Puderquasten und dergleichen, aus Stoffen aller Art	98.07	Schiefertafeln und Tafeln, zum Schreiben und Zeichnen, auch eingerahmt
		98.08	Handstempel aller Art (Peschafte, Nummernstempel, Datumsstempel und dergleichen)
		ex 98.09	Farbbänder für Schreibmaschinen und dergleichen Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch in Schachteln
			Siegellack für Bürozwecke oder für Flaschenverschlüsse, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen

## 813 der Beilagen

53

Tarifnummer		Tarifnummer	
98.10	Feuerzeuge und Anzünder (mit mechanischer, elektrischer oder katalytischer Zündung); Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte	98.13	Miederstäbe (Fischbeinstäbe) und dergleichen, für Mieder, Kleider und Bekleidungszubehör
98.11	Tabakspfeifen (einschließlich Pfeifenrohlinge und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigaretten spitze; Mundstücke, Rohre und andere Teile	98.14	Parfumzerstäuber und dergleichen, für Toilettezwecke; Teile davon (ausgenommen Flüssigkeitsbehälter)
98.12	Frisierkämme, Zierkämme, Haarspangen und ähnliche Waren	98.15	Isolierflaschen und andere Isolierbehälter; Teile davon (mit Ausnahme der Glaskolben)
		98.16	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Schaustücke und Figuren aller Art für Schaufenster

**BEWILLIGUNGSLISTE FÜR DIE EINFUHR**

Die Bewilligungen stellt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aus

Tarifnummer	Lebende Tiere	Tarifnummer	Fische, Schaltiere und Weichtiere
01.01 A	Pferde, lebend	03.01 A 2 b	Karpfen
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend		Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig
01.03	Schweine, lebend	04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert
01.04 A	Schafe, lebend	04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert
01.05	Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend	04.03	Butter
ex 01.06	Haarwild, für den menschlichen Genuss geeignet, lebend	04.04	Käse und Topfen
	<b>Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall</b>	04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert
ex 02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von den in den Nummern 01.01 bis 01.03 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren)	04.06	Natürlicher Honig
02.02	Totes Geflügel der Nummer 01.05, Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall davon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren)	06.01	<b>Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels</b>
02.03	Geflügelleber, frisch, gekühlt, tiefgekühlt (gefroren), gesalzen oder in Salzlake	06.02	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, auch im Wachstum oder in Blüte
02.04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren):	06.03 A	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Pfropfreiser
A	von Hasen und Kaninchen	06.04 A	Blumen und Blumenknospen, abgeschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch
ex B	von anderem Wild		Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, mit Ausnahme der Blumen und Blumenknospen der Nummer 06.03
	<b>a u s g e n o m m e n :</b> Federwild		<b>Gemüse und andere eßbare Pflanzen, Wurzeln und Knollen</b>
02.05	Nicht durchwachsener Schweinespeck und weder gepresstes noch ausgeschmolzenes Schweine- und Geflügelfett, frisch, gekühlt, tiefgekühlt (gefroren), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	ex 07.01	Gemüse, frisch oder gekühlt (jedoch nicht tiefgekühlt)
			<b>a u s g e n o m m e n :</b> Lauch (Porree), Küchenknoblauch, Oliven und Trüffeln
02.06	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall aller Art (ausgenommen Geflügelleber), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	07.02	Gemüse, tiefgekühlt (gefroren)
			<b>Essbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen</b>
		08.04 A	Weintrauben, frisch
		08.06	Apfel, Birnen, Quitten, frisch
		08.07	Steinobst, frisch

## 813 der Beilagen

55

Tarifnummer		Tarifnummer	
08.08	Beeren, frisch		Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Schaltieren und Weichtieren
08.09	Andere Früchte, frisch	16.01	Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder aus Tierblut
08.10	Früchte, tiefgekühlt (gefroren), ohne Zusatz von Zucker	16.02	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall
	<b>Getreide</b>	16.03	Fleischextrakte und Fleischsäfte
10.01	Weizen und Mengkorn		Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärkemehl; Backwaren
10.02	Roggen	19.03	Teigwaren
10.03	Gerste	19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneimittel, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse
10.04	Hafer	19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
10.05	Mais	19.08	Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao
ex 10.07	Hirse (auch Ciroksamen), Dari (Milocorn)		Zubereitungen von Gemüsen, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen
	Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl, Kleber, Inulin	ex 20.01	Gemüse und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker ausgenommen: Trüffeln
11.01	Mehl aus Getreide		
11.02	Grütze, Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, perlörmig oder gequetscht (einschließlich Flocken), mit Ausnahme von geschältem, glasiertem oder poliertem Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen		
11.03	Mehl aus Hülsenfrüchten der Nummer 07.05		
11.07	Malz, auch geröstet		
	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und pflanzliche Futtermittel		
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat	ex 20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht ausgenommen: Trüffeln
12.04 A 1	Zuckerrüben, auch in Schnitzeln, frisch		
ex 12.10	Futterrüben, Steckrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken	20.03	Früchte, tiefgekühlt (gefroren), mit Zuckerzusatz
	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genußfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Glasieren oder Kandieren)
15.01	Schweineschmalz und anderes Schweinefett, gepreßt oder ausgeschmolzen; gepreßtes oder ausgeschmolzenes Geflügelfett	20.05	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz
		ex 20.06 A	Erdbeer- und Marillenpulpe

56

## 813 der Beilagen

Tarifnummer		Tarifnummer	
ex 20.07	Dicksäfte und andere Säfte von (A 1, 2, 6 Äpfeln, Birnen und Weintrauben; B 1, 2, 6, 7 andere Fruchtsäfte, mit Zucker- ex B 5) zusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, mit Ausnahme von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02; Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol	22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
	Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig		Rückstände und Abfälle des Nahrungsmittelgewerbes; Futtermittelzubereitungen
22.04	Traubenmost (teilweise vergorener Traubensaft oder in anderer Weise als mit Alkohol in der Gärung gehemmt)	23.01 A	Grammeln
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol in der Gärung gehemmter Most aus frischen Weintrauben	ex 23.02	Kleie
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, unter Mitverwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen hergestellt	23.03 A	Ausgelaugte Rübenschitzel
		ex 23.03 B	Malzkeime, Schlempe
		23.05 A 1	Weinhefe, flüssig
		23.07	Futtermittelzubereitungen, auch mit Melasse oder Zucker versetzt; Futtermittelzusätze
			Eiweißstoffe und Klebstoffe (Leime)
		ex 35.01 A	Kasein
		ex 35.02 B	Natürliches Eiweiß, flüssig

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf eines Außenhandelsgesetzes 1968 soll das geltende Außenhandelsgesetz aus dem Jahre 1956, BGBL. Nr. 226/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBL. Nr. 163/1958, BGBL. Nr. 284/1959, BGBL. Nr. 313/1961, BGBL. Nr. 198/1962, BGBL. Nr. 80/1963, BGBL. Nr. 175/1963, BGBL. Nr. 332/1965 und BGBL. Nr. 69/1966, das durch wiederholte Novellierungen sehr unübersichtlich geworden ist, ersetzen. Eine vorerst beabsichtigte Wiederverlautbarung des geltenden Außenhandelsgesetzes hätte dessen neuerliche umfangreiche Novellierung zur Belebung des Gesetzestextes erfordert und dennoch keinen übersichtlichen Aufbau des Gesetzes, das für die österreichische Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung ist, zur Folge gehabt. Im Interesse der legistischen Klarheit erschien es daher notwendig und zweckmäßig, das Außenhandelsgesetz zur Gänze neu zu fassen.

Der nunmehr erarbeitete Gesetzentwurf schließt grundsätzlich an das geltende Außenhandelsrecht an und bringt materiellrechtliche Änderungen nur insoweit, als sie durch die bisher gewonnenen Erfahrungen erforderlich geworden sind.

Die wesentlichsten materiellrechtlichen Änderungen sind

- a) die Schaffung einer geeigneten Grundlage, um in allen jenen Fällen, in denen dies zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen, im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte sowie zur Einhaltung der Bewilligungspflicht nach dem Außenhandelsgesetz notwendig ist, anlässlich der zollamtlichen Abfertigung von Waren die Vorlage von Ursprungszeugnissen oder, wo dies im devisen- oder handelspolitischen Interesse gelegen ist, die Vorlage der auf Grund devisengesetzlicher Vorschriften erforderlichen Bewilligungen verlangen zu können;
- b) der Kompetenzübergang zur Erlassung von Verordnungen, um durch Anordnung einer vorübergehenden Bewilligungspflicht für die Aus- oder Einfuhr von Waren einem „wirtschaftlichen Notstand“ begeg-

nen zu können, von der Bundesregierung auf das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie unter Aufrechterhaltung des Zustimmungsrechtes des Hauptausschusses des Nationalrates und

- c) die unbefristete Geltungsdauer des Gesetzes; das schlechthin das Instrument für eine wirksame und zielführende Handelspolitik darstellt, zumal die Erfüllung handelspolitischer Verpflichtungen Österreichs weitestgehend nur mit Hilfe dieses Gesetzes möglich sein wird.

In diesem Zusammenhang ist weiters hervorzuheben, daß der vorliegende Gesetzentwurf auch den sich aus dem Neutralitätsgesetz, BGBL. Nr. 211/1955, ergebenden neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen Rechnung trägt, wenn er — bei Aufrechterhaltung der grundsätzlichen Freiheit der Aus- und Einfuhr von Waren — durch § 5 Abs. 1 und § 8 die rechtliche Möglichkeit schafft, bestimmte Arten des Warenverkehrs vorübergehend für bewilligungspflichtig zu erklären, wenn dies „internationale Verpflichtungen“ erfordern. Der im § 5 Abs. 1 enthaltene Nebensatz „werden gesamtwirtschaftliche Interessen nicht verletzt“ kann sich hiebei bei verfassungskonformer Interpretation (das Neutralitätsgesetz hat Verfassungsrang) lediglich auf die durch wirtschaftliche Merkmale gekennzeichneten alternativen Tatbestände („Aufrechterhaltung des ... erforderlichen Gleichgewichtes, zur Abwendung schwererer wirtschaftlicher Schäden oder zur Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen“) beziehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in seinem Aufbau aus Gründen der Übersichtlichkeit gegenüber dem zuletzt aus 5 Artikeln mit 15 Paragraphen bestehenden Außenhandelsgesetz stärker gegliedert und umfaßt nunmehr 27 Paragraphen, die in nachstehenden 10 Abschnitten zusammengefaßt sind:

- Abschnitt I — Allgemeine Bestimmungen.
- Abschnitt II — Umfang der Bewilligungspflicht.
- Abschnitt III — Zuständigkeit zur Bewilligungserteilung.

- Abschnitt IV — Grundsätze bei der Bewilligungserteilung.
- Abschnitt V — Sonstige Erfordernisse bei der Aus- oder Einfuhr von Waren.
- Abschnitt VI — Festlegung von Warenkontingenten.
- Abschnitt VII — Errichtung und Tätigkeit des Beirates.
- Abschnitt VIII — Strafbestimmungen.
- Abschnitt IX — Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften.
- Abschnitt X — Übergangs- und Vollzugsbestimmungen.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Der Grundsatz der Freiheit der Aus- und Einfuhr von Waren wird entsprechend dem gelgenden Außenhandelsregime aufrechterhalten. Beschränkungen bestehen nur insoweit, als diese durch dieses Gesetz auf Grund wirtschaftspolitischer und handelspolitischer Überlegungen auferlegt sind oder beispielsweise veranlaßt durch Wirtschaftskrisen nationalen oder internationalen Ausmaßes auferlegt werden, es sei denn, daß sonstige Vorschriften anderes bestimmen.

Die im § 1 vorgenommene Textänderung dient der Erzielung einer klaren und einheitlichen Formulierung sowie der Anpassung an die Terminologie des Zollgesetzes 1955. Im Verfolg dieser Zielsetzung wird an allen Stellen des Außenhandelsgesetzes 1968 das Wort „Ausland“ durch das Wort „Zollausland“ ersetzt.

#### Zu § 2:

Durch die Neufassung dieser Bestimmung, die grundsätzlich auf der bisher geltenden Rechtslage aufbaut, wird präzisiert, wann die Rechtswirkungen eines Rechtsgeschäftes von einer aufschiebenden und in welchen Fällen sie von einer auflösenden Bedingung abhängig gemacht werden.

#### Zu § 3:

Dieser regelt die Bewilligungspflicht und übernimmt die einschlägigen Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1956 in der geltenden Fassung. Abs. 1 sieht die Bewilligungspflicht für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Aus- oder Einfuhr von den in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren zum Gegenstand haben, sowie für Kompensationsgeschäfte vor. Die Bewilligungspflicht nach Abs. 2 dient der Verhinderung handelspolitisch unerwünschter Transite; Abs. 3 statuiert die Bewilligungspflicht für im Inland benötigte Rohstoffe (z. B. Schrott). Abs. 5 enthält das Verbot der Aus- oder Einfuhr von Waren ohne die nach Abs. 1, 2 oder 3 erforderliche Bewilligung.

#### Zu § 4:

Auch die nunmehr in einem eigenen Paragraphen zusammengefaßten Bestimmungen über die Befreiung von der Bewilligungspflicht decken sich weitgehend mit den bestehenden Vorschriften über bewilligungsbefreite Aus- oder Einfuhren. Materiellrechtliche Änderungen im Abs. 1 wurden nur in lit. b, i, k, l, n, r und s vorgenommen. Neu eingefügt wurde lit. w.

lit. b: Waren des inländischen freien Verkehrs, die durch Einlagerung in ein Zollager zollhängig geworden sind, waren bereits nach der geltenden Rechtslage von der bewilligungsbefreiten Aus- und Einfuhr von Waren im gebundenen Verkehr ausgenommen, um auf diese Weise unkontrollierte und handelspolitisch nicht vertretbare Transite von Hartwährungsländern in Weichwährungsländer hintanzuhalten. Gleichartige Überlegungen lassen es notwendig erscheinen, auch Waren aus einem Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf von der für den gebundenen Verkehr geltenden Befreiungsbestimmung im Falle der Einlagerung in ein Zollager auszunehmen, zumal die Aus- oder Einfuhr von Waren im Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf außenhandelsrechtlich einer Aus- oder Einfuhr von Waren aus dem beziehungsweise in den inländischen freien Verkehr gleichgehalten wird.

lit. i: Die Aufhebung der bewilligungsbefreiten Einfuhr für bestimmte im Gesetz angeführte Einfuhrsendungen erfolgt, um in Hinkunft Umgehungen des Außenhandelsgesetzes durch Mißbrauch geschaffener Erleichterungen für Kleinsendungen verhindern zu können. Wie die Praxis bisher gezeigt hat, gelangten erhebliche Mengen bewilligungspflichtiger Waren ohne jegliche außenhandelsrechtliche Kontrolle dadurch zur Einfuhr, daß insbesondere in den Zollfreizeonen große WarenSendungen in Kleinsendungen, deren Wert 500 S nicht übersteigt, zerlegt wurden und sodann gemäß § 2 Abs. 8 lit. i des Außenhandelsgesetzes 1956, in der geltenden Fassung, von der Bewilligungspflicht befreit, eingeführt wurden. Diese Maßnahme erscheint nunmehr umso notwendiger, als unter einem auch die Wertgrenze für die bewilligungsbefreite Aus- oder Einfuhr von entgeltlichen Sendungen, die zuletzt mit 500 S festgesetzt war, auf 1000 S angehoben wird. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wurde der Begriff der „entgeltlichen Sendungen“ durch die Textierung „die Aus- oder Einfuhr von Waren auf Grund von entgeltlichen Rechtsgeschäften“ ersetzt. Die bisher unter lit. i dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie sowie dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingeräumte Ermächtigung zum Schutze der heimischen Erzeugung durch Verordnung bestimmte Waren von der gemäß lit. i bewilligungsbefreiten Aus- oder Einfuhr auszunehmen sowie die kraft Gesetzes bestehende

Ausnahme für Ausfuhrkleinsendungen bestimmter Düngemittel werden in Form eines Abs. 3 und 4 dem § 4 angefügt. In diesem Zusammenhang wird die Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Düngemittel, durch die eine Ausfuhr von im Inland preisgestützten Waren verhindert werden soll, so abgeändert, daß in Hinkunft durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie festzustellen ist, welche Düngemittel im Inland einer Preisstützung unterliegen und somit von der bewilligungsbefreiten Ausfuhr gemäß Abs. 1 lit. i ausgenommen sind. Durch diese Neuregelung kann Änderungen in der Preisstützung auf dem Sektor der Düngemittel jederzeit auch außenhandelsrechtlich Rechnung getragen werden.

**lit. k und l:** In Anpassung an lit. i, wo von der Aus- oder Einfuhr von Waren auf Grund von „entgeltlichen Rechtsgeschäften“ gesprochen wird, und gleichfalls zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten wurde der im Außenhandelsgesetz 1956 verwendete Begriff „Geschenksendungen“ durch die Formulierung „die Einfuhr“ beziehungsweise „die Ausfuhr von Waren auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder auf Grund von Handlungen“ ersetzt und die zuletzt für die bewilligungsbefreite Aus- oder Einfuhr bestandene Wertgrenze von 1000 S auf 2000 S erhöht.

**lit. n:** Die bisher bestandene Wertgrenze von 2600 S wurde auf 3000 S erhöht.

**lit. p und q:** Die hier angeführten Ausnahmen für die Einfuhr von Gold im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 4 des Devisengesetzes und die Ausfuhr von Waren, die den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des Devisengesetzes unterliegen, waren bisher in den Anlagen A 1 und B 1 zum Außenhandelsgesetz 1956 bei den Tarifnummern 71.07, 71.08, 71.12, 71.13, 71.14 und 72.01 des Zolltarifes enthalten.

**lit. r und s:** Die Ausdehnung dieser Befreiungsbestimmung auf die Ausfuhr von Briefmarken und auf Waren des Kapitels 99 des Zolltarifes ist notwendig, weil Waren nichtösterreichischen Ursprungs in der Ausfuhr einer Bewilligung bedürfen. Die Feststellung des Ursprungslandes stößt jedoch gerade bei diesen Waren auf besondere Schwierigkeiten. Dies ergibt sich etwa aus dem Beispiel: was ist für den Ursprung eines Gemäldes maßgeblich, das Heimatland des Malers, der Ort, an dem das Bild gemalt wurde oder wo es sich befindet usw. Ähnliche Überlegungen gelten auch für Briefmarken und die sonstigen Waren des Kapitels 99 des Zolltarifes. Handels- und devisenpolitischen Interessen wird insofern Rechnung getragen, als lit. s vorsieht, daß eine bewilligungsbefreite Ausfuhr von Waren der Tarifnummern 99.01, 99.02, 99.03 und 99.06 des Zolltarifes nur bis zum Wert von 75.000 S zulässig ist. Im übrigen bedarf es zur Ausfuhr von

Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, StGBL. Nr. 90, in der Fassung der Bundesgesetze BGBL. Nr. 80/1923, BGBL. Nr. 533/1923 und BGBL. Nr. 282/1958, entweder einer Amtsbestätigung des Bundesdenkmalamtes, wonach die zur Ausfuhr angemeldeten Gegenstände einem Ausfuhrverbot nicht unterliegen, oder für Gegenstände, die dem Ausfuhrverbot unterliegen, einer Genehmigung des Bundesdenkmalamtes.

**lit. t bis v:** Die schon auf Grund staatsvertraglicher Verpflichtungen gegebene Befreiung von der Bewilligungspflicht bei der Einfuhr von Waren entsprechend den in lit. t bis v angeführten internationalen Verträgen gilt innerstaatlich nach der geltenden Rechtslage nicht nur für Einfuhren aus den Vertragsstaaten, sondern kraft positiver Gesetzesbestimmung in gleicher Weise auch für Einfuhren aus Nichtvertragsstaaten. Um die für aus Nichtvertragsstaaten der genannten Abkommen getätigten Einfuhren gewährte Befreiung aufrechtzuerhalten, waren die einschlägigen Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1956 zu übernehmen. Eine Aufnahme von anderen Staatsverträgen, deren Befreiungsbestimmungen nur auf die Vertragsstaaten Anwendung finden (wie etwa Artikel 27 des Vertrages mit der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen, BGBL. Nr. 72/1965, oder Artikel 36 Abs. 1 und 4 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBL. Nr. 229/1966) ist nicht erforderlich, da die bezüglichen Vertragsbestimmungen als lex specialis gegenüber dem Außenhandelsgesetz anzusehen sind und solchen Bestimmungen durch die grundsätzliche Bewilligungspflicht nach dem Außenhandelsgesetz nicht dergiert wird.

**lit. w:** Bei den Österreichischen Bundesbahnen ergibt sich die Situation, daß pro Jahr bei etwa 15 Durchfuhrsendungen lebende Tiere, insbesondere Rinder, notgeschlachtet werden müssen. In der Folge ist das Fleisch unverzüglich einer entsprechenden Verwertung zuzuführen. Die hierzu notwendige Einfuhrbewilligung kann daher in solchen Fällen immer erst nachträglich erteilt werden. Um eine schuldhafte Vorgangsweise der Eisenbahn auszuschließen, muß die vorerwähnte Genehmigung zwangsläufig zugestanden werden. Ein Fortfall dieser Einfuhrgenehmigung würde jedoch sowohl für die Österreichischen Bundesbahnen als auch für die bewilligende Behörde eine wesentliche Verfahrenserleichterung mit sich bringen.

Da die Erlöse aus solchen Notschlachtungen erfahrungsgemäß nur bei 2000 bis 4000 S pro

Rind liegen und der ausländische Absender hie- von höchstens 80% zugewiesen erhält — vorerst müssen alle aufgelaufenen Kosten, wie Verkaufs-, Schlacht- und Zollkosten, gedeckt werden — werden durch den Entfall der Einfuhrbewilligung weder wirtschaftliche noch devisenrechtliche Interessen beeinträchtigt. Gleiche Überlegungen haben auch für die Durchfuhr von lebenden Tieren auf anderen Transportmitteln (z. B. LKW, Schiff) Gültigkeit.

Die Bestimmungen des Abs. 3 und 4 wurden bereits unter lit. i erläutert.

#### Zu § 5:

Gemäß § 3 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1956, in der geltenden Fassung, hatte die Bundesregierung das Recht, durch Verordnungen, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedurften, den Kreis der bewilligungspflichtigen Waren abzuändern. Darnach konnte die Aus- oder Einfuhr von Waren oder Warengruppen von der Bewilligungspflicht dauernd oder vorübergehend befreit beziehungsweise, die Aus- oder Einfuhr von nicht bewilligungspflichtigen Waren vorübergehend der Bewilligungspflicht unterworfen werden.

Die nunmehrige Fassung des § 5 sieht im Gegensatz dazu nur mehr eine Änderung des Umfangs der Bewilligungspflicht im Verordnungswege in der Richtung einer vorübergehenden Einführung der Bewilligungspflicht vor, während die Aufhebung einer bestehenden Bewilligungspflicht dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben soll. Diese unterschiedliche Vorgangsweise erscheint dadurch gerechtfertigt, daß das Wirksamwerden einer Erweiterung der Bewilligungspflicht binnen kürzester Frist notwendig sein kann, hingegen aber dem Wirksamwerden einer Befreiung von der Bewilligungspflicht die gleiche Dringlichkeit kaum zukommt. Der Kompetenzübergang zur Erlassung von Verordnungen nach dieser Gesetzesstelle auf das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie findet, abgesehen von der dadurch eintretenden weiteren Kompetenzentflechtung, vor allem in der Dringlichkeit (die Maßnahmen sollen zur „Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden oder zur Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen“ gesetzt werden) seine Begründung. Diesem Umstand trug auch bereits bisher der Gesetzgeber insofern Rechnung, als er offensichtlich aus gleichen Erwägungen beschlossen hat, daß die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu derartigen Verordnungen auch nachträglich eingeholt werden kann.

Verordnungen nach Abs. 1 dieser Gesetzesstelle bedürfen auch weiterhin der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Sie können jedoch bei Vorliegen der im Abs. 2 an-

geförderten Tatbestände unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates ohne vorherige Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates in Kraft gesetzt, müssen aber, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates seine Zustimmung versagt, unverzüglich aufgehoben werden.

Durch die im Abs. 1 erfolgte Einfügung des Nebensatzes „werden gesamtwirtschaftliche Interessen nicht verletzt“ wird klargestellt, daß die zur Erlassung von Verordnungen zwingenden Gründe nicht ausschließlich vom Standpunkt eines Wirtschaftszweiges, sondern immer unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Interessen zu beurteilen sind.

Die Ergänzung der bisher nur durch wirtschaftliche Merkmale gekennzeichneten alternativen Tatbestände durch den Tatbestand „sonstige internationale Verpflichtungen“ wurde bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen behandelt. Die Möglichkeit zur Berücksichtigung neutralitätspolitischer Gründe ist im Rahmen der Tatbestände „Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes“ beziehungsweise „Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden“ gegeben.

Bei dem im Abs. 1 verwendeten Begriff „im gesamtwirtschaftlichen Interesse“ handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der auch schon bisher im Außenhandelsgesetz vom Gesetzgeber verwendet wurde. Die Verwendung von unbestimmten Gesetzesbegriffen, die vor allem in Wirtschaftsgesetzen wegen der Komplexität und Vielfalt der zu regelnden Materie oft nicht vermieden werden können, ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes unter dem Gesichtspunkt des Artikels 18 Abs. 1 und 2 B.-VG verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn sie eine Überprüfung der Vollziehung an Hand des Gesetzesinhaltes zulassen. Dies ist nach Auffassung des Gerichtshofes dann nicht der Fall, wenn der Gesetzgeber objektive Merkmale zur Umschreibung des Begriffes nicht aufgestellt hat und der Begriff als solcher auch aus seinen Merkmalen heraus und aus dem Zusammenhang, in dem er verwendet wird, nicht hinreichend messbar ist (Erk. Slg. 3360, 4221 u. a.). Im Erk. Slg. 4156/1962 hat der Verfassungsgerichtshof bereits anlässlich der Prüfung des geltenden Außenhandelsgesetzes die Auffassung vertreten, daß der im § 3 Abs. 2 aufscheinende unbestimmte Gesetzesbegriff „wirtschaftspolitische Gründe“ in Verbindung mit § 3 Abs. 1 lit. a unter dem Gesichtswinkel des Artikels 18 Abs. 1 B.-VG verfassungsrechtlich einwandfrei ist. Den gleichen Standpunkt hat der Verfassungsgerichtshof auch bezüglich des im § 3 Abs. 3 lit. c dieses Gesetzes enthaltenen Ausdruckes „im gesamtwirtschaftlichen Interesse“ geäußert. Im konkreten Ver-

## 813 der Beilagen

61

fahren vor dem Verfassungsgerichtshof handelt es sich zwar um die Frage der gesetzmäßigen Erlassung individueller Normen (Bescheide), jedoch hat Kelsen bereits in seiner Allgemeinen Staatslehre, 1925 Seite 58, nachgewiesen, daß zwischen individuellen und generellen Normen kein qualitativer Unterschied besteht. Wenn der Verfassungsgerichtshof dagegen in seinem Erk. Slg. 4669 die Formulierung „aus wichtigen volkswirtschaftlichen Gründen“ im Beförderungssteuergesetz 1963 nicht als hinreichende Richtlinie für den Verordnungsgeber angesehen hat, so führte er jedoch in der Begründung hiezu aus, daß dieser Ausdruck „in einem Steuergesetz, das sich sonst mit wirtschaftlichen Dingen nicht weiter befaßt“, zu wenig konkret sei.

## Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit zur Erteilung von Bewilligungen unter Berücksichtigung der Kompensationsgeschäfte. Aus der in diesem Zusammenhang im Abs. 2 gewählten Textierung ist abzuleiten, daß im Falle der Einführung der Bewilligungspflicht für nicht in den Anlagen genannte Waren der inländischen landwirtschaftlichen Urproduktion der Kapitel 1 bis 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Zolltarifes sowie für Erzeugnisse aus diesen Waren, soweit diese unter die Kapitel 11, 20, 22 und 23 des Zolltarifes fallen, das Bewilligungsrecht grundsätzlich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zustehen soll.

## Zu § 7:

Abs. 1 lit. a dieser Gesetzesstelle ermöglicht im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung eine Ermächtigung der Landeshauptmänner zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Während bisher die Ermächtigung nur für nicht beiratspflichtige Waren erteilt werden konnte, können nunmehr auch letztere in die Ermächtigung einbezogen werden, wodurch vor allem Ermächtigungen der Landeshauptmänner, Rechtsgeschäfte im Rahmen von Kompensations- und Messeabkommen zu bewilligen, ihre gesetzliche Deckung finden. Die Ermächtigung der Landeshauptmänner kann nicht nur allen Landeshauptmännern gemeinsam, sondern auch einzelnen Landeshauptmännern erteilt werden, wenn die vom Gesetzgeber aufgestellten Kriterien nur für bestimmte Bundesländer zutreffen.

Während unter Abs. 1 lit. b die schon bestehende gesetzliche Ermächtigung für das Zollämterermächtigungsverfahren auch auf die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für nach § 3 Abs. 2 und 3 bewilligungspflichtige Waren ausgedehnt wurde, wird unter Abs. 2 berücksichtigt, daß das Zollämterermächtigungsverfahren als

österreichische Liberalisierung, das Instrument zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen ist, die Österreich durch seinen Beitritt zu multilateralen Vereinbarungen über den Warenverkehr übernommen hat oder in Hinkunft übernehmen wird.

## Zu § 8:

Abs. 1 dieser Gesetzesstelle entspricht dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 zweiter Satz des Außenhandelsgesetzes 1956, in der geltenden Fassung.

Als weiteres Kriterium, auf welches bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen für bestimmte Waren, soweit diese für die Ausrüstung des Bundesheeres erforderlich sind, vornehmlich Bedacht zu nehmen ist, werden im neueingefügten Abs. 2 „militärische Erfordernisse“ genannt.

## Zu den §§ 9 und 10:

Auch diese Bestimmungen entsprechen grundsätzlich der bisherigen Rechtslage. Sie wurden jedoch soweit ergänzt, daß eine Beurteilung der Frage möglich ist, ob im Einzelfall das Ermessen im Sinne des Gesetzes ausgeübt worden ist, wobei durch Einfügung eines Abs. 4 im § 9 auch der bisher geübten und weiterhin erforderlichen Praxis bei der Ausfuhr von bestimmten Waren des Kapitels 44 Rechnung getragen wird.

## Zu § 11:

§ 4 des Außenhandelsgesetzes 1956 nahm nur auf Rechtsgeschäfte Bezug, die nach § 2 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes bewilligungspflichtig waren. § 11 des vorliegenden Entwurfes mußte daher einerseits auf Handlungen und andererseits auch auf solche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die nach § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfes bewilligungspflichtig sind, ausgedehnt werden.

## Zu § 12:

Die Vorlage von Ursprungszeugnissen ist in bestimmten Fällen auch bei Waren notwendig, die keiner Bewilligung bedürfen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn auf Grund internationaler Verträge und von Beschlüssen internationaler Organisationen Österreich verpflichtet ist, für bestimmte Waren Ursprungszeugnisse zu verlangen oder auszustellen. Ein konkretes Beispiel hiefür ist das Internationale Kaffee-Übereinkommen (BGBl. Nr. 235/1963). Die Einführung ähnlicher Regelungen im Rahmen internationaler Grundstoffabkommen ist sehr wahrscheinlich, weil ein geschlossenes Ursprungszeugnissystem die einzige Möglichkeit zur Kontrolle der Einhaltung quotenmäßiger Beschränkungen darstellt. In manchen Fällen ist die obligatorische Vorschreibung von Ursprungszeugnissen im Interesse der Aufrechterhaltung der österreichi-

schen Exporte unumgänglich, dann nämlich, wenn bestimmte Waren hauptsächlich über Drittländer bezogen werden. Da diese Waren in der Exportstatistik des Ursprungslandes nicht als Ausfuhr nach Österreich, sondern nach den Drittländern aufscheinen, aus denen sie dann nach Österreich weiter exportiert werden, ergeben sich Widersprüche zwischen der Statistik des Ursprungslandes und der österreichischen Importstatistik. Die betreffenden Staaten stellen daher weit geringere als die tatsächlich erfolgten Bezüge dieser Waren durch Österreich in Rechnung und drosseln den Import österreichischer Waren. Nur durch Vorlage von Ursprungszeugnissen kann in solchen Fällen der tatsächliche Umfang der österreichischen Warenbezüge nachgewiesen werden.

Devisen- und handelspolitische Momente sind die Motive für die Verordnungsermächtigung im Abs. 2, auf Grund welcher das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen anordnen können, daß bei der Aus- oder Einfuhr von Waren anlässlich ihrer zollamtlichen Abfertigung die auf Grund devisengesetzlicher Vorschriften erforderlichen Bewilligungen vorzulegen sind.

Das Devisengesetz, BGBl. Nr. 162/1946, sieht in seinem § 14 Abs. 1 vor, daß zur Übernahme von Geldverpflichtungen im Zusammenhang mit einer Wareneinfuhr, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, eine Bewilligung nicht erforderlich ist. Daraus ergibt sich, daß in allen anderen Fällen, schon auf Grund dieser Gesetzesstelle, grundsätzlich devisenrechtliche Bewilligungen beizubringen sind. Wenngleich das Devisengesetz ein Einfuhrverbot bei Nichtvorliegen allenfalls notwendiger devisenrechtlicher Bewilligungen nicht verfügt, bietet nunmehr die im Abs. 2 vorgesehene Regelung die Sicherheit, daß für Importe von Freiwaren mit Ursprung in einem Land, mit welchem der Zahlungsverkehr auf bilateraler Basis abgewickelt wird, die erforderlichen devisenrechtlichen Bewilligungen zur Bestellung und Bezahlung der Waren eingeholt werden müssen. Damit ist der Österreichischen Nationalbank die Möglichkeit gegeben, die Einhaltung der bei Erteilung solcher Bewilligungen vorgeschriebenen Zahlungswege über die bestehenden bilateralen Clearings zu überprüfen. Das Interesse an der Bezahlung solcher Waren im Rahmen der mit den Ursprungsländern geschlossenen bilateralen Zahlungsabkommen ist mit Rücksicht auf die erforderliche Ausgeglichenheit der einzelnen Clearings und die nur dadurch gewährleistete Kontinuität des österreichischen Exportes in den bilateralen Zahlungs- und Verrechnungsraum erheblich.

#### Zu § 13:

Diese Vorschrift regelt die Festlegung von Warenkontingenten, ein Vorgang, der insbesondere im bilateralen Handelsverkehr von wesentlicher Bedeutung ist.

#### Zu § 14:

Die vorgesehene Erhöhung der Wertgrenze für bewilligungspflichtige Einfuhrgeschäfte, die dem Beirat zur Begutachtung vorzulegen sind, von 150.000 S auf 200.000 S trägt der seit 1956 auf den internationalen Märkten eingetretenen Preisentwicklung Rechnung. Im übrigen bewirkt die Neufassung des § 14 keine Änderung der bisher bestandenen Übung, sondern verankert diese lediglich im Gesetz.

#### Zu den §§ 17 bis 20:

Die Strafbestimmungen, die aus dem Außenhandelsgesetz 1956, in der geltenden Fassung, übernommen wurden, haben in materieller Hinsicht lediglich durch die Einfügung eines subsidiären Betrugstatbestandes (§ 17 Abs. 1 Z. 4) eine Änderung erfahren. Diese Ergänzung ist im Hinblick auf die Wichtigkeit der durch das Gesetz zu regelnden Materie und die Notwendigkeit, Umgehungen oder Nichtbefolgungen dieses Gesetzes möglichst zu vermeiden, unbedingt erforderlich. Die Änderung im systematischen Aufbau des § 17 ergibt sich aus einer Zusammenfassung aller Tatbestände, die als Verwaltungsübertretung zu bestrafen sind, im Abs. 1.

§ 18 eröffnet entsprechend dem geltenden Recht in den Fällen des § 17 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Abs. 2 die Möglichkeit, unter einer bestimmten Voraussetzung dem Täter oder Mischuldigen gehörige Waren für verfallen zu erklären. Da ein solcher Verfall jedoch rechtspolitisch nur im Hinblick auf Waren vertretbar ist, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildeten, war eine entsprechende Einschränkung in den Gesetzesstext aufzunehmen.

#### Zu § 23:

Diese Übergangsregelung ist erforderlich, um unnötigen Verwaltungsaufwand und Schwierigkeiten für die Wirtschaft zu vermeiden. Sie entspricht auch der bei Inkrafttreten des Außenhandelsgesetzes 1956 gewählten Lösung.

#### Zu § 25:

Diese Bestimmung entspricht der heutigen Rechtslage.

#### Zu § 26:

Mit dem Bundesgesetz vom 2. Juni 1948 über den Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz), BGBl. Nr. 124, wurde u. a. auch eine Reglementierung der Inverkehrsetzung chemi-

## 813 der Beilagen

63

scher Pflanzenschutzmittel aller Art vorgenommen. Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge (§ 13) dürfen Pflanzenschutzmittel nur nach erfolgter Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Inland gewerbsmäßig erzeugt, angewandt, verkauft und feilgeboten oder sonst in den Handel gebracht werden. Voraussetzung für die Genehmigung (Registrierung) ist eine mit positivem Erfolg abgeschlossenen Prüfung des Mittels durch die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien. Das Gesetz schreibt ausdrücklich in seinem § 12 vor, daß die gegenständlichen Bestimmungen nicht nur auf die im Bundesgebiet erzeugten, sondern auch auf die aus dem Ausland eingeführten Pflanzenschutzmittel Anwendung finden sollen. Zweck der Vorschreibung des Registrierungs- (Prüfungs-)zwanges war es, eine ordnungsgemäße, für Anwender und Konsumenten gefahrlose Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zu sichern. Bei Registrierung eines Produktes werden im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde auch Auflagen vorgeschrieben, die dem Gesundheitsschutz dienen und vor allem eine entsprechende Kennzeichnung der Verkaufspackungen, bestimmte Wartezeiten und unter Umständen auch eine Einschränkung bezüglich der Anwendung der Produkte betreffen.

Das Bundesgesetz vom 20. Mai 1952 über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz), BGBI. Nr. 97, sieht mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche die Versorgung der österreichischen Landwirtschaft mit Futtermitteln einwandfreier Qualität nicht nur für die Landwirtschaft, sondern für die gesamte österreichische Volkswirtschaft hat, vor, daß die österreichische Landwirtschaft vor Import, Erzeugung und Vertrieb von minderwertigen oder verdorbenen Futtermitteln sowie deren Mischungen geschützt wird. Es trifft Vorsorge, daß minderwertige oder in sonstiger Weise ungeeignete und unzulängliche Stoffe vom Verkehr ausgeschlossen bleiben. Futtermittel dürfen in Österreich nur nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Verkehr gebracht oder im Inland gewerbsmäßig erzeugt oder feilgeboten werden. Diese Waren sind nach erfolgter Überprüfung durch die Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt zu registriren. Jene Futtermittel, die gemäß § 4 in den Verkehr gelangen, müssen angezeigt werden. Alle diese Voraussetzungen unterliegen einer Überprüfung durch eine beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichtete Fachkommission. Genehmigte und angezeigte Futtermittel dürfen nur mit einer entsprechenden Handelsbezeichnung und — soweit dies im Verordnungswege festgelegt wird — nur unter Angabe des Verwendungszweckes, der Herkunft, der verarbeiteten Rohstoffe, ihres Mischungsverhältnisses, der Art und des Zeit-

punktes der Herstellung sowie des Gehaltes an wertbestimmenden (werterhöhenden oder wertvermindernden) Bestandteilen in Verkehr gesetzt werden.

Für die Einfuhr von Prämixen für Futtermittel gelten im wesentlichen die gleichen Voraussetzungen.

Damit soll gewährleistet werden, daß die Verbraucher vor gefährlichen Pflanzenschutzmitteln beziehungsweise vor nicht überprüften Futtermitteln geschützt werden. Da sowohl der III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes als auch das Futtermittelgesetz derzeit keine Einfuhrverbote hinsichtlich nicht zum Inlandsverkehr zugelassener Produkte beinhalten und dadurch eine wirksame Durchführung der Schutzbestimmungen gefährdet ist, erscheint die Notwendigkeit gegeben, bereits anlässlich des Importes solcher Waren entsprechende Zeugnisse oder Nachweise zu verlangen beziehungsweise, soweit dem nicht entsprochen wird oder entsprochen werden kann, den Import zu verbieten.

Die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten, die in Österreich nach den Bestimmungen der Spezialitätenordnung (BGBI. Nr. 99/1947) nicht registriert sind, d. h. deren Wirksamkeit von der österreichischen Gesundheitsbehörde nicht überprüft wurde, wäre als äußerst bedenklich zu erachten, da es vom volksgesundheitlichen Standpunkte nicht vertretbar ist, behördlicherseits nicht dagegen Vorsorge zu treffen, daß die österreichische Bevölkerung in unkontrollierter Weise mit minderwertigen oder wertlosen, wenn nicht sogar gesundheitsschädlichen Arzneimitteln beliefert wird. Unseriösen ausländischen Firmen wäre die Gelegenheit und der bei der Einfuhr in anderen Staaten im allgemeinen nicht gegebene Anreiz geboten, insbesondere auch unter Einsatz fragwürdiger Werbemethoden, derartige Arzneimittel nach Österreich zu exportieren. Zum Schutze der Patienten in Österreich ist in Kontinuität der bisherigen Praxis die Kontrolle der Einfuhr von Arzneimitteln unbedingt erforderlich, weil nur dadurch dem Patienten die Gewähr für den Bezug überprüfter, einwandfreier Erzeugnisse seriöser Firmen aus dem Ausland als gegeben erachtet wird.

Bei den vorgenannten Warengruppen kann, soweit sie den im Inland geltenden Vorschriften nicht entsprechen, die Einfuhr aus handels- oder wirtschaftspolitischen Gründen — somit also nach den Kriterien eines Außenhandelsgesetzes — nicht verhindert werden, insbesondere deswegen nicht, weil hiefür andere als die in diesem Gesetz aufgezählten Entscheidungsgründe maßgebend sind. Somit müßten notwendige Einfuhrbeschränkungen oder -verbote in die entsprechenden Spezialgesetze aufgenommen werden. Derartige Änderungen können jedoch nicht so rechtzeitig vorgenommen werden, daß sie spä-

testens mit dem Inkrafttreten des neuen Außenhandelsgesetzes wirksam werden. Daher wurde, um einem zweifellos bestehenden Schutzinteresse des Inlandes Rechnung zu tragen, eine befristete Übergangslösung auf der Basis bedingter Einfuhrverbote im Außenhandelsgesetz selbst vorgesehen. Die Befristung von 18 Monaten gibt den sachlich zuständigen Bundesministerien die Möglichkeit, die erforderlichen Bestimmungen

in den einschlägigen Gesetzen vorzubereiten und diese sodann dem Gesetzgeber zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten.

Durch diese Lösung wird sichergestellt, daß der Schutz des Inlandes vor gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unwirksamen Präparaten zunächst auch dann gegeben ist, wenn gegen deren Einfuhr handels- oder wirtschaftspolitische Bedenken nicht bestehen.